

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB130204-O/U/cs

Mitwirkend: die Obergerichter Dr. Bussmann, Präsident, und lic. iur. et phil. Glur, Ersatzoberrichterin lic. iur. Bertschi sowie der Gerichtsschreiber Dr. Bruggmann

Urteil vom 28. Oktober 2013

in Sachen

Erwin Kessler, Dr. Ing. ETH, geboren 29. Februar 1944, von Zürich, Felben-Wellhausen TG und Thundorf TG, Redaktor, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil, Beschuldigter und Berufungskläger

gegen

1. Daniel L. Vasella, Dr. Dr. h.c., geboren 15. August 1953, von Poschiavo GR, CEO Novartis AG, Aabachweg 3, 6343 Risch,
2. Novartis AG, Lichtstr. 35, 4002 Basel, Privatklägerin und Berufungsbeklagte

1, 2 vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Sandra Spirig Maag, Nobel & Hug, Dufourstr. 29, Postfach 1372, 8032 Zürich

betreffend **Verleumdung (Rückweisung des Schweizerischen Bundesgerichtes)**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, I. Abteilung, vom 20. Dezember 2010 (DF090012); Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich, II. Strafkammer, vom 16. März 2012 (SB110248); Urteil des Schweizeri-

schen Bundesgerichtes vom 25. April 2013 (6B_412/2012 und 6B_422/2012)

Anklage:

Die Anklageschrift vom 3. November 2009 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 5).

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Angeklagte ist schuldig der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB.
2. Der Angeklagte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 130.–.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird nicht aufgeschoben.
4. Der Antrag auf Veröffentlichung des Urteils wird abgewiesen.
5. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 5'000.–. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
6. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Angeklagten zur Hälfte und dem Ankläger 1 und der Anklägerin 2 zu je einem Viertel auferlegt.
7. Es werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen.

Berufungsanträge:

A) Des Beschuldigten:

(Urk. 90/1+2, sinngemäss)

- Freispruch in allen Anklagepunkten.
- Zusprechung einer Prozessentschädigung von Fr. 3'554.60 (inkl. MWST) und einer Umtriebsentschädigung von Fr. 8'000.–.

B) Der Vertreterin der Privatkläger:

(Urk. 94 S. 2)

1. Die Verfahrenskosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens seien jeweils zu einem Viertel dem Beschuldigten und zu je drei Achteln dem Privatkläger 1 und der Privatklägerin 2 aufzuerlegen
2. Der Privatkläger 1 und die Privatklägerin 2 seien nicht zu verpflichten, dem Beschuldigten eine Prozessentschädigung zu bezahlen.
3. Eventualiter seien der Privatkläger 1 und die Privatklägerin 2 unter solidarischer Haftung zu verpflichten, dem Beschuldigten für beide Verfahren eine Prozessentschädigung von insgesamt CHF 3'954.60 zu bezahlen.

Erwägungen:

I. Prozessuales / Verfahrensgang

1. Das erstinstanzliche Urteil datiert vom 20. Dezember 2010. Da dieser Entscheid vor dem Inkrafttreten der schweizerischen StPO (1. Januar 2011) gefällt wurde, wurde das erste Berufungsverfahren (SB110248) nach bisherigem Recht (zürcherische Strafprozessordnung [StPO ZH] und zürcherisches Gerichtsverfassungsgesetz [GVG ZH] durchgeführt (Art. 453 Abs. 1 StPO). Auf das vorliegende zweite Berufungsverfahren, welches aufgrund einer Rückweisung des Bundesgerichts durchzuführen ist, ist demgegenüber das neue Recht anwendbar (Art. 453 Abs. 2 StPO).

2. Der Verfahrensgang bis zur erstinstanzlichen Urteilseröffnung ergibt sich aus dem Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 20. Dezember 2010 (Urk. 40 S. 2 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz wurde der Beschuldigte Erwin Kessler der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer unbedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 130.– bestraft; gleichzeitig wurde der Antrag der Ankläger auf Veröffentlichung des Urteils abgewiesen (Urk. 40 S. 21 und S. 22).

2.1. Gegen dieses Urteil erklärte der Beschuldigte unmittelbar nach der am 20. Dezember 2010 erfolgten mündlichen Urteilseröffnung noch vor Schranken die Berufung (Prot. I S. 19). Nach Zustellung des begründeten Entscheides nannte der Beschuldigte mit Eingabe vom 2. März 2011 seine Beanstandungen (Urk. 34). Mit Schreiben vom 28. April 2011 reichte der Beschuldigte die präsidialiter eingeforderten Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen ein (Urk. 44 und Urk. 45/1-3). Am 15. August 2011 liess der Beschuldigte der Berufungsinstanz sodann eine (weitere) Eingabe zukommen, mit dem Hinweis, es handle sich dabei um rechtliche Ergänzungen zu seiner Berufungsbegründung vom 2. März 2011 (vgl. Urk. 48). Die Berufungsverhandlung fand am 13. September 2011 statt (Prot. II S. 3 ff.). Die öffentliche Urteilsberatung und Urteilseröffnung wurde zunächst auf den 16. November 2011 terminiert (Urk. 46). Mit Eingabe vom 19. September 2011 stellte der Beschuldigte zwischenzeitlich das Gesuch, die beiden am Verfahren beteiligten SVP-Richter hätten in den Ausstand zu treten, weil SVP-Richter, die über eine Daniel L. Vasella betreffende Anklage urteilen müssten und für ihre Wiederwahl als Richter auf die Unterstützung ihrer Partei angewiesen seien, ganz offensichtlich nicht unbefangen seien (Urk. 55). Nachdem die beiden betroffenen Richter am 22. bzw. am 28. September 2011 die gewissenhafte Erklärung gemäss § 100 Abs. 1 GVG ZH abgegeben hatten, in der vorliegenden Streitsache nicht befangen zu sein (vgl. Urk. 57+58), wies die I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich in der Folge das Ablehnungsbegehren des Beschuldigten mit Beschluss vom 1. Dezember 2011 ab (Urk. 69). Die besagten Mitglieder des Spruchkörpers wirken am heutigen Entscheid nicht mit; der eine Richter ist zwischenzeitlich vollamtliches Mitglied des Handelsge-

richts. Der andere Richter ist in einem grossen Wirtschaftsstrafprozess engagiert, weshalb er durch ein Ersatzmitglied ersetzt wird.

2.2. Der Beschuldigte beantragte im Berufungsverfahren eine Rückweisung der Sache zur Neuverhandlung an die Vorinstanz; eventualiter die Ausfällung eines vollumfänglichen Freispruchs durch das Obergericht (Urk. 34 S. 1, Prot. II S. 3). Die Ankläger ihrerseits verzichteten auf die Erhebung einer Anschlussberufung (vgl. Urk. 38 S. 2) und verlangten die Bestätigung des angefochtenen Entscheides (Prot. II S. 3). Nicht angefochten ist daher Dispositiv-Ziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils (Abweisung des Antrages der Ankläger auf Veröffentlichung des Urteils). Demgemäss ist festzustellen, dass das Urteil diesbezüglich in Rechtskraft erwachsen ist.

2.3. Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten lediglich in 2 Anklagepunkten (vgl. Urk. 40 S. 14 ff., Ziff. 3.3.3. und Ziff. 3.3.4.). Mit Bezug auf die übrigen Anklagepunkte (Ziff. 3.3.1. und 3.3.2. in Urk. 40) qualifizierte die Vorinstanz die eingeklagten Äusserungen dagegen als nicht tatbestandsmässig im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, ohne allerdings die entsprechenden "Freisprüche" im Dispositiv aufzuführen. – In diesem Zusammenhang machte der Beschuldigte vor Bundesgericht eine Verletzung des Justizgewährungsanspruchs geltend. Das Bundesgericht befand diese Rüge als unbegründet, da sich aus Art. 6 EMRK kein Recht auf Freispruch oder Verurteilung ergebe (Urk. 85 S. 13 f.). – Immerhin wurde die Kostenregelung, wo wiederum explizit von "Freispruch" bezüglich 2 Anklagepunkten die Rede ist, entsprechend vorgenommen (vgl. Urk. 40 S. 21). Fehlt es aber im Urteilsdispositiv an einer entsprechenden Regelung der Teilfreisprüche, gibt es diesbezüglich auch nichts bezüglich einer Rechts- bzw. Teilrechtskraft (der nicht im Dispositiv aufgeführten Teilfreisprüche) festzustellen, da ja nur im Urteilsdispositiv aufgeführte Anordnungen in Rechtskraft erwachsen können.

3.1. Der Beschuldigte rügte vorab in formeller Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs bzw. der Art. 29 BV sowie 6 EMRK und verlangte daher – wie vorstehend bereits erwähnt – die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz (vgl. Urk. 34 S. 2 ff.). Der Beschuldigte wirft der Vorinstanz in diesem Zusammenhang im Wesentlichen vor, dass diese einerseits seine Beweismittel nicht beachtet und

andererseits dem Urteil eine Begründung zu Grunde gelegt habe, mit welcher er, der Beschuldigte, nicht habe rechnen können, weshalb er sich dagegen nicht genügend (und im Sinne der EMRK wirksam) habe verteidigen können, wodurch ihm faktisch eine Instanz verloren gegangen sei. Das Verfahren müsse daher zwingend zur Neuverhandlung zurückgewiesen werden, ansonsten es menschenrechtswidrig sei (vgl. dazu Urk. 34 S. 2 ff. insbesondere S. 11 und S. 14).

3.2.1. Die Rüge der Nichtbeachtung der Beweismittel geht fehl, hat doch das Bezirksgericht Bülach in seinem Urteil auf das vom Beschuldigten präsentierte umfangreiche Film- und Buchmaterial, welches vom Beschuldigten zudem in seinen Plädoyers vor Vorinstanz ausführlich kommentiert worden ist (vgl. Urk. 18 S. 11 ff. und Urk. 30 S. 2 ff.), ausdrücklich Bezug genommen und sich gebührend damit auseinandergesetzt (Urk. 40 S. 6 ff.). Es bestehen denn auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vorinstanz Beweismittel zu Unrecht ausser Acht gelassen hätte. Im Gegenteil: Gerade der Umstand, dass das Bezirksgericht die eingeklagten Äusserungen gemäss Ziff. 3.3.1. und 3.3.2. des vorinstanzlichen Entscheides im Ergebnis als nicht tatbestandsmässig im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 Abs. 1 StGB qualifizierte, macht deutlich, dass die Vorderrichter das diesbezügliche Vorbringen des Beschuldigten samt den betreffenden Beweismitteln sehr wohl berücksichtigt und einer entsprechenden Würdigung unterzogen haben. Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs kann keine Rede sein. Ganz abgesehen davon unterlässt es der Beschuldigte im Einzelnen auch darzulegen, welche konkreten Beweise die Vorinstanz nicht beachtet haben soll; vielmehr beschränkt er sich einfach auf den pauschalen Vorwurf, die von ihm offerierten Beweise (welche?) seien vom Gericht nicht zur Kenntnis genommen worden (vgl. Urk. 34 S. 2 ff.), ohne dieses Vorbringen auch nur annähernd zu präzisieren. Nachdem dieses Vorbringen auch im Berufungsverfahren unsubstantiiert geblieben ist, vermag der Beschuldigte daraus nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

3.2.2. Keine Gehörsverletzung bildet sodann die vom Beschuldigten im Weiteren beanstandete Feststellung der Vorinstanz, wonach der Durchschnittsleser den Ausdruck "*Massenverbrechen*" unwillkürlich mit politischen Gräueltaten von Gewaltherrschern und Gewaltregimen verbindet, womit der Beschuldigte – nach

dessen Ansicht – nicht habe rechnen müssen und daher in seinen Verteidigungsrechten in unzulässiger Weise eingeschränkt gewesen sei (vgl. Urk. 34 S. 11 und Urk. 40 S. 15). Unter Umständen kann der Anspruch auf rechtliches Gehör ausnahmsweise auch die Anhörung der Parteien zu einer Rechtsfrage gebieten, wenn das Gericht seinen Entscheid auf eine Rechtsnorm zu stützen gedenkt, deren Anwendung für die Parteien vernünftigerweise nicht vorhersehbar war oder die Rechtslage sich geändert hat oder ein grosser Ermessensspielraum besteht (BGE 129 II 497 E. 2.2 S. 505). Mit der Prüfung der Frage, wie der inkriminierte Begriff "*Massenverbrechen*" im vorliegend relevanten gesamten Kontext bezüglich der eingeklagten Ehrverletzungstatbestände verwendet werden darf, muss eine Partei zweifellos rechnen. Es handelt sich dabei ganz offensichtlich nicht um eine vernünftigerweise nicht vorhersehbare Möglichkeit der Entscheidung, mit welcher eine Partei nicht rechnen musste. Vielmehr geht es dabei um eine der vorliegend zentralen Rechtsfragen, welche von Amtes wegen zu prüfen ist und übrigens auch von der Gegenseite (den Anklägern) wiederholt aufgeworfen und umfassend ausgebreitet worden ist (vgl. dazu Urk. 5 S. 22 ff., Urk. 17 S. 8 und Urk. 28 S. 5 ff.).

Gelangt dabei das Gericht zum Schluss, dass eine entsprechende Äusserung einen Ehrverletzungstatbestand erfüllt, so ist der Spruchkörper nicht gehalten, vor dem Urteil die betreffende Partei zu dieser Frage anzuhören. Die Frage einer derartigen Wertung beschlägt nicht das rechtliche Gehör, sondern ausschliesslich die rechtliche Würdigung (vgl. dazu auch BGE 5P.241/2005 vom 18. Juli 2005 i.S. E.K. gegen 1. P.K. und 2. S. AG). Dasselbe gilt im Übrigen auch betreffend der (weiteren) Behauptung des Beschuldigten, die vom Bezirksgericht konstruierte Verurteilung wegen angeblichem Hitler-Vergleich sei weder voraussehbar gewesen, noch lasse sich daraus entnehmen, was künftig mit aller Klarheit gesagt werden dürfe, ohne einen Straftatbestand zu verletzen (vgl. Urk. 34 S. 24). Der Beschuldigte selber befasste sich in seinem vorinstanzlichen Plädoyer ausführlich mit der Frage des Hitler-Vergleichs (vgl. Urk. 18 S. 157 ff.), so dass der Vorwurf der mangelnden Voraussehbarkeit und – damit einhergehend – der mangelnden Verteidigungsmöglichkeit völlig ins Leere zielt. Damit erweist sich aber auch dieser prozessuale Einwand des Beschuldigten als unbehelflich.

3.3. Fazit: Es besteht kein Anlass, das Verfahren, wie vom Beschuldigten verlangt, an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückzuweisen.

4. Das Obergericht des Kantons Zürich, II. Strafkammer, sprach den Beschuldigten mit Urteil vom 16. Mai 2012 hinsichtlich der Äusserungen "*Massenverbrechen von Vasella und Konsorten*" / "*Auf seine mit Massenverbrechen an Tieren gescheffelten Millionen*" vom Vorwurf der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB frei. Mit Bezug auf die Aussagen "*Beleidigt er damit nicht zutiefst die Hitler-Attentäter, welche versuchten, Massenverbrechen gewaltsam ein Ende zu setzen?*" / "*Nazi-Deutschland*" bestätigte sie dagegen den Schuldspruch der Vorinstanz wegen Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB.

5. In der Folge gelangten sowohl die Privatkläger als auch der Beschuldigte mit einer bundesrechtlichen Beschwerde in Strafsachen an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne. Die Beschwerde der Privatkläger (6B_412/2012) wurde mit Urteil vom 25. April 2013 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde. Die Beschwerde des Beschuldigten (6B_422/2012) wurde demgegenüber teilweise gutgeheissen, das Urteil der erkennenden Kammer aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an diese zurückgewiesen.

6. Mit Beschluss vom 5. Juni 2013 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet und dem Beschuldigten eine Frist von 20 Tagen angesetzt, um seine Anträge zu stellen und zu begründen. Mit Eingabe vom 20. Juni 2013 – der Post übergeben am 21. Juni 2013 – liess sich der Beschuldigte vernehmen. Mit Präsidialverfügung vom 24. Juni 2013 wurde den Privatkägern eine Frist von 20 Tagen angesetzt, um sich zu den Berufungsanträgen des Beschuldigten zu äussern. Hierauf liessen sich die Privatkläger mit Zuschrift vom 17. Juli 2013 – der Post übergeben am gleichen Tag – vernehmen. Schliesslich wurde dem Beschuldigten mit Präsidialverfügung vom 22. Juli 2013 Gelegenheit gegeben, um zu den Anträgen der Privatkläger Stellung zu nehmen, worauf sich der Beschuldigte allerdings nicht weiter äusserte. Damit erweist sich der Prozess als spruchreif.

Die Parteien stellten die eingangs wiedergegebenen Anträge.

II. Schuldpunkt

1. Die Vorinstanz hat den eingeklagten Sachverhalt kurz zusammengefasst und die inkriminierten Äusserungen im Einzelnen aufgeführt (Urk. 40 S. 4 und 5); darauf kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

1.2. Das Bezirksgericht Bülach verurteilte den Beschuldigten lediglich in 2 Anklagepunkten; und zwar hinsichtlich der Äusserungen "*Massenverbrechen von Vasella und Konsorten*" / "*Auf seine mit Massenverbrechen an Tieren gescheffelten Millionen*" sowie mit Bezug auf die Aussagen "*Beleidigt er damit nicht zutiefst die Hitler-Attentäter, welche versuchten, Massenverbrechen gewaltsam ein Ende zu setzen?*" / "*Nazi-Deutschland*" (vgl. Urk. 40 S. 14 ff., Ziff. 3.3.3. und Ziff. 3.3.4.) Mit Bezug auf die übrigen Anklagepunkte (vgl. Ziff. 3.3.1. und 3.3.2. in Urk. 40) qualifizierte die Vorinstanz die eingeklagten Äusserungen dagegen – wie oben bereits erwähnt – als nicht tatbestandsmässig im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. Nachdem die Ankläger bekanntlich (wie eingangs ausgeführt) auf die Erhebung einer Anschlussberufung verzichteten und im vorliegenden Verfahren die Bestätigung des angefochtenen Entscheides verlangen, bilden lediglich die vorstehend zitierten Äusserungen (gemäss Ziff. 3.3.3. und Ziff. 3.3.4. des vorinstanzlichen Urteils) Gegenstand des Berufungsverfahrens.

2.1. Der Standpunkt des Beschuldigten ist auch in der Berufung grundsätzlich der nämliche wie vor erster Instanz. Er beruft sich auch gegenüber dem Obergericht insbesondere auf die Meinungsäusserungsfreiheit und beanstandet, dass die Urteilsbegründung der Vorderrichter ein generelles Verbot des in der politischen Diskussion über Tierschutz und Tierversuche von Tierschutzkreisen oft verwendeten Begriffs "*Massenverbrechen an Tieren*" zur Folge habe, was in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft unzulässig sei und einen klareren Verstoss gegen Art. 10 EMRK darstelle. Er bestreitet zudem, den Ankläger 1 als Massenverbrecher bezeichnet zu haben und weist darauf hin, dass er sich sofort, klar, unmissverständlich und vorbehaltlos öffentlich von der Fehldeutung der An-

kläger (Gleichsetzung des Anklägers 1 mit Hitler) distanziert habe (vgl. Urk. 34 S. 2 ff., Urk. 48 S. 1 ff. und Urk. 50 S. 4).

2.2. Vorab ist zu bemerken, dass kein Anspruch darauf besteht, dass sich die urteilende Instanz mit allen (vorliegend teilweise weitschweifig vorgetragenen) Parteistandpunkten einlässlich auseinanderzusetzen habe und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen müsste. Vielmehr wird dem Gericht zugestanden, sich auf die seiner Auffassung nach wesentlichen und massgeblichen Vorbringen der Parteien zu beschränken (vgl. dazu Entscheid des Bundesgerichts, Nr. 6B_209/2010 vom 2. Dezember 2010, Entscheid des Bundesgerichts, Nr. 1P.378/2002, vom 9. September 2002 sowie Entscheid des Kassationsgerichts, Kass.-Nr. AC030110, vom 2. Februar 2004). Folgerichtig wird sich auch die Berufungsinstanz nur mit denjenigen Einwänden des Beschuldigten auseinandersetzen, welche für die rechtliche Beurteilung des relevanten Anklagesachverhalts wesentlich sind, wobei sie sich – soweit nicht Korrekturen, Ergänzungen oder Präzisierungen angebracht werden – gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO damit begnügen kann, auf die Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen.

3. Das Bezirksgericht Bülach hat in seinen Erwägungen Lehre und bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Medienstrafrecht, dem Schutz der Ehre und zur Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB richtig zitiert, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen vorab verwiesen werden kann (vgl. Urk. 40 S. 7 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Vorinstanz ist – in Übereinstimmung mit den Parteien (vgl. dazu Urk. 5 S. 16 und Urk. 34 S. 13) – auch zutreffend zum Schluss gekommen, dass die vorliegend inkriminierten Äusserungen als gemischte Werturteile zu qualifizieren sind, da es sich hierbei um subjektive, wertende Aussagen handle, welche jedoch nicht isoliert getätigt worden seien, sondern einen erkennbaren Bezug zu einer Tatsachenbehauptung aufweisen würden (vgl. Urk. 40 S. 11). Anerkannt ist ferner, dass die eingeklagten Aussagen vom Beschuldigten verfasst und von diesem auf der Homepage des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) ins Internet gestellt worden sind, mithin gegenüber Dritten erfolgten. Vor diesem gesamten Hintergrund ist anschliessend im Einzelnen auf die im Berufungsverfahren

noch strittigen Äusserungen des Beschuldigten einzugehen und zu prüfen, ob dem Beschuldigten ein deliktisches Verhalten angelastet werden kann.

4.1. "Massenverbrechen von Vasella und Konsorten" / "Auf seine mit Massenverbrechen an Tieren gescheffelten Millionen"

4.1.1. Der Beschuldigte wirft den beiden Anklägern in seinem am 5. August 2009 auf der Homepage des VgT (www.vgt.ch) veröffentlichten Artikel mit dem Titel "*Offizielle Verlautbarung des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT.ch) zu den Anschlägen militanter Tierschützer gegen die Tierschutzindustrie*" direkt und unmissverständlich vor, für Massenverbrechen an Tieren verantwortlich zu sein.

Verletzt wird die Ehre durch jede Äusserung, welche jemanden allgemein eines Mangels an Pflichtgefühl, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit oder sonst einer Eigenschaft bezichtigt, die geeignet wäre, ihn als Mensch verächtlich zu machen oder seinen Charakter in ein ungünstiges Licht zu rücken, also wenn sittlich verpöntes, unehrenhaftes Verhalten vorgeworfen wird, wenn jemand charakterlich nicht als einwandfreier, nicht als anständiger, integrier Mensch dargestellt wird. Stets als ehrverletzend gilt unter anderem der Vorwurf strafbaren Verhaltens (vgl. Riklin, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 2. A., Basel 2007, N 5 ff. vor Art. 173 StGB mit weiteren Verweisen). "Ehre" ist aber insofern ein relativer Begriff, als die Äusserungen, die ehrverletzend sein sollen, im sachlichen Zusammenhang sowie im sozialen Umfeld zu betrachten sind, in dem sie gefallen sind. Zur Bestimmung des ehrverletzenden Charakters einer Beschuldigung bzw. einer Verdächtigung massgebend ist deshalb der Sinn, den ein unbefangener Adressat einer Aussage nach den Umständen beilegen muss, wobei insbesondere auch der Gesamtzusammenhang, in dem die Äusserung steht, sowie die im Kreis der Adressaten herrschenden Auffassungen zu berücksichtigen sind (vgl. dazu Donatsch, Strafrecht III, 9. A., Zürich 2008, S. 356 ff.; Senn, Der "gedankenlose" Durchschnittsleser als normative Figur? *medialex* 3/1998, S. 150-155; BGE 131 IV 160 Erw. 3.3.3.; BGE 128 IV 53; BGE 124

IV 162 Erw. 3b.bb; BGE 117 IV 27 Erw. 2.c.; BGE 115 IV 42 Erw. 1.c. sowie BGE 105 IV 196).

4.1.2. Der Begriff "*Massenverbrechen an Tieren*" wird vom Beschuldigten im Zusammenhang mit den für die Forschung durchgeführten Tierversuchen verwendet. Dies erhellt besonders deutlich aus dem vom Beschuldigten am 15. August 2009 verfassten und ebenfalls auf der Homepage des VgT veröffentlichten Artikel mit dem Titel "*Tierversuche: Wie weit darf Widerstand gegen Massenverbrechen gehen?*", wo wörtlich ausgeführt wird (vgl. Urk. 6/8):

"Die meisten Tierversuche stellen eine nutzlose Massentierquälerei dar (...). Mit anderen Worten: die überwältigende Mehrheit der Tierversuche sind nutzlos. Sie sind aber nicht nur einfach nutzlos, sondern stellen angesichts des schweren Leidens der Versuchstiere – nicht nur in den Versuchen selbst, sondern auch unter den qualvollen Haltungsbedingungen – Massenverbrechen dar."

Demgemäss bezeichnet der Beschuldigte unter Hinweis auf diverse Filmaufnahmen die darin gezeigten äusserst grausamen Haltungsbedingungen der Versuchstiere und der schlimme Umgang mit ihnen als "*Massenverbrechen*" (vgl. dazu Urk. 18 S. 4 ff., Urk. 30 S. 2 ff., Urk. 34 S. 4 ff., Urk. 48 S. 6 ff., Urk. 49/2 S. 6 ff., Urk. 50 S. 3 ff. sowie Urk. 29 S. 7 ff., Urk. 19/68, Urk. 31/105, Urk. 31/106 und Urk. 51/1+2). Anhand zahlreicher Materialien zeigt der Beschuldigte insbesondere auf, wie umstritten Tierversuche ethisch sind und zitiert diesbezüglich Aussagen von berühmten Persönlichkeiten (Urk. 18 S. 21, Urk. 11/6 S. 121, Urk. 50 S. 25 und S. 26), thematisiert den fraglichen Nutzen mittels Auflistung von diversen Medikamenten, die trotz Tierversuchen beim Menschen versagt haben (Urk. 18 S. 12 f., S. 41 ff. und S. 79 sowie Urk. 50 S. 11 ff.) und verweist auf wissenschaftliche Studien, welche Tierversuche massiv in Frage stellen (Urk. 18 S. 11 ff. und Urk. 50 S. 16 ff.). Vor diesem Hintergrund stellt sich der Beschuldigte auf den Standpunkt, er werfe den Anklägern nicht Massenverbrechen im juristischen Sinne, sondern vielmehr im ethisch-moralischen Sinne vor. Insofern gebe es sehr wohl Verbrechen an Tieren, und wenn diese massenhaft begangen würden, so handle es sich dabei eben um Massenverbrechen. Dieser Begriff sei in Tiereschutzkreisen – mithin der Hauptleserschaft der VgT-Medien, wo die inkriminier-

ten Äusserungen veröffentlicht worden seien – durchaus üblich, mithin sozialadäquat und daher nicht strafbar (vgl. Urk. 34 S. 5).

Der Beschuldigte räumte denn auch selber ausdrücklich ein, dass sich die den beiden Anklägern vorgeworfenen Tierversuche im gesetzlichen Rahmen halten würden (vgl. Prot. I S. 5; Urk. 48 S. 9). Mithin steht fest, dass für den Beschuldigten (auch) eine Vielzahl derjenigen Tierversuche, die unter der Verantwortung der Ankläger unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und in Nachachtung der behördlichen Auflagen vorgenommen werden, verbrecherische Handlungen darstellen. Der Beschuldigte bringt dies in seinem am 3. September 2009 auf der Homepage des VgT veröffentlichten Nachtrag mit dem Titel "*Vasella droht VgT-Kessler mit Ehrverletzungsklage*" deutlich zum Ausdruck, indem er ausführt, der heutige Holocaust an den Nutz- und Versuchstieren sei ein "*(legales) Massenverbrechen*" (Urk. 6/11, vgl. auch Urk. 48 S. 9). Damit einhergehend kritisiert der Beschuldigte denn auch die seiner Meinung nach völlig ungenügenden Tierschutzvorschriften in Bezug auf Tierversuche und die staatlichen Autoritäten, die solche Vorschriften zulassen, vehement (vgl. Urk. 34 S. 15 und Urk. 50 S. 22). Demnach kann aber der Ausdruck "*Massenverbrechen*" aus der Sicht des Beschuldigten und in dem von ihm verwendeten Kontext nur und ausschliesslich im ethisch-moralischen und nicht im juristischen Sinne gemeint sein. Zu berücksichtigen ist sodann, dass die Homepage des VgT, wo die inkriminierten Äusserungen veröffentlicht wurden, vorwiegend von Personen aus Tierschutzkreisen besucht wird. Im Kreise dieser Adressaten wird bekanntlich überwiegend die Auffassung vertreten, dass Tierversuche (auch in legalem Rahmen) unnötig und ethisch verwerflich seien. Demgemäss wird auch die vom Beschuldigten verwendete Terminologie "*Massenverbrechen*" in diesem Sinne und nicht streng juristisch verstanden, zumal davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte den weitaus meisten Lesern der VgT-Publikationen als langjähriger und unermüdlicher Freiheitskämpfer für Labor- und Nutztiere bekannt ist, der sich – unter Zuhilfenahme von diversem Foto- und Filmmaterial – grösstenteils pointiert und provokativ für die Rechte dieser Versuchstiere einsetzt.

In diesem Gesamtzusammenhang betrachtet wird beim Durchschnittsadressaten der inkriminierten VgT-Artikel jedenfalls nicht der Eindruck erzeugt, die Ankläger hätten systematisch und in grosser Anzahl strafrechtlich relevante Gesetzesverletzungen von besonderer Schwere und Intensität bezüglich Tieren begangen. Dem interessierten Tierschützer und Leser der VgT-Artikel ist durchaus bewusst, dass die Ankläger keine Verbrechen im juristischen Sinne (das heisst vom Strafrecht sanktionierte Taten) begangen haben, sondern deren Verhalten durch den Beschuldigten – worauf dieser auch innerhalb seiner Publikationen wiederholt hinweist – vielmehr in moralisch-ethischer Hinsicht als äusserst verwerflich beanstandet wird. Wird der Begriff "*Massenverbrechen*" seitens der relevanten Tierschutzadressaten aber lediglich im moralisch-ethischen Sinne und nicht als Massen-Kapitalverbrechen gemäss den Normen des Strafrechts verstanden, so werden die Ankläger, da diese nicht der Begehung eines Deliktes im juristischen Sinne bezichtigt werden, auch nicht entsprechend verunglimpft. Im Übrigen anerkennt zwar sogar der Beschuldigte, dass der Begriff "*Massenverbrecher*" schon für sich allein betrachtet geeignet ist, jemanden pauschal zu beleidigen bzw. in seiner Ehre herabzusetzen (vgl. Prot. I S. 6). Es ist in diesem Zusammenhang allerdings zu beachten, dass – wie bereits die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (Urk. 40 S. 12) – auch den Tierschützern zugestanden werden muss, eine völlig andere Meinung zu vertreten, nämlich dass Tierversuche angesichts der den Versuchstieren zugefügten unnötigen Qualen und Misshandlungen überflüssig und nutzlos sind. Wenn der Beschuldigte als engagierter Tierschützer die aus seiner Sicht begangene Tierquälerei und -tötung als "*Verbrechen*" im nicht technisch-juristischen Sinn bezeichnet, so ist dies gerade in Tierschutzkreisen unter dem Gesichtspunkt der Meinungsäusserungsfreiheit nach Art. 16 BV und Art. 10 Abs. 1 EMRK (vgl. dazu auch weiter unten) als sehr provokatives und pointiertes Werturteil noch (knapp) zulässig, zumal auch die Ankläger selber nicht bestreiten, dass bei vielen Tierversuchen den Tieren erhebliche Schmerzen zugefügt werden und sie letztlich – was auch deutlich aus dem vom Beschuldigten präsentierten umfangreichen Film- und Buchmaterial hervorgeht – im Dienste der Wissenschaft getötet werden. Werden solche Handlungen an Tieren unter Tierschützern als "*Verbrechen*" bezeichnet, so vermag dieser Ausdruck nach dem oben Gesagten,

d.h. insbesondere unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs sowie der im Kreise der Tierschutzadressaten herrschenden Auffassungen, den Ehrverletzungstatbestand nicht zu erfüllen. Daher sprach die Kammer den Beschuldigten in diesem Anklagepunkt frei.

4.1.3. Die Beschwerde der Privatkläger richtete sich gegen diesen Freispruch. Das Bundesgericht erwog, wenn der Beschuldigte die Tierversuche und die Tötung der Tiere im nicht juristischen Sinne als "Massenverbrechen" bezeichne, so sei dies zwar sehr provokativ und pointiert. Massgeblich für die Wertung der Äusserung sei jedoch der Sinn, der sich aus dem Text als Ganzes ergebe. Im Fokus der Kritik blieben für einen durchschnittlichen Leser die legale Durchführung von Tierversuchen durch die Industrie respektive im Auftrag der Privatkläger und damit letztlich die Tierschutzgesetzgebung und deren Vollzug. Die Bezeichnung "Massenverbrechen" sei vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung der Thematik und des allgemeinen Sprachgebrauchs in massgeblicher Weise zu relativieren. Eine exzessive Äusserung, die unter Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 16 BV und Art. 10 EMRK nicht mehr zulässig wäre, liege nicht vor (Urk. 85 S. 10). Dementsprechend wurde die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde. Somit ist der Beschuldigte auch heute bezüglich der Äusserungen "*Massenverbrechen von Vasella und Konsorten*" / "*Auf seine mit Massenverbrechen an Tieren gescheffelten Millionen*" vom Vorwurf der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB freizusprechen.

4.2. "Beleidigt er damit nicht zutiefst die Hitler-Attentäter, welche versuchten, Massenverbrechen gewaltsam ein Ende zu setzen?" / "Nazi-Deutschland"

Der Beschuldigte focht einerseits den Schuldspruch mit Bezug auf die Aussagen "*Beleidigt er damit nicht zutiefst die Hitler-Attentäter, welche versuchten, Massenverbrechen gewaltsam ein Ende zu setzen?*" / "*Nazi-Deutschland*" an. Dazu führte das Bundesgericht aus, mit dieser Äusserung behaupte der Beschuldigte lediglich, Professor Ahne beleidige die Hitlerattentäter. Nicht nur gestützt auf die inkriminierte Äusserung, sondern auch aus weiteren Textstellen gehe hervor,

dass der Beschuldigte die Haltung des Professors missbillige (Urk. 85 S. 12). Die Privatkläger würden nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Lesers nicht mit Hitler respektive den Taten des NS-Regimes verglichen oder in deren Nähe gestellt (Urk. 85 S. 13). Die Beschwerde des Beschuldigten wurde in diesem Punkt dementsprechend gutgeheissen und diese Sache zur neuen Entscheidung an die Kammer zurückgewiesen. Im Lichte der Erwägungen des Bundesgerichts ist der Beschuldigte nunmehr auch hinsichtlich der Äusserungen *"Beleidigt er damit nicht zutiefst die Hitler-Attentäter, welche versuchten, Massenverbrechen gewaltsam ein Ende zu setzen?" / "Nazi-Deutschland"* vom Vorwurf der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB freizusprechen

5. Fazit: Der Beschuldigte ist vom Vorwurf der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB vollumfänglich freizusprechen.

III. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1.1. Die erstinstanzliche Kostenaufstellung ist zu bestätigen (Dispositiv-Ziffer 5).

Bezüglich der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist neues Recht anwendbar (Art. 453 Abs. 2 StPO), da das Bundesgericht mit Urteil vom 25. April 2013 den Entscheid im ersten Berufungsverfahren vollumfänglich aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung zurückgewiesen hat. Entsprechend ist im zweiten Berufungsverfahren auch nochmals über jenen Punkt zu entscheiden, bezüglich welchem das Bundesgericht den Freispruch im ersten Berufungsverfahren bestätigt hat, indem es die Beschwerde der Privatkläger abwies.

Wie oben gezeigt wurde, ist der Beschuldigte heute vollumfänglich freizusprechen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen Verfahrens grundsätzlich auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 423 Abs. 1 StPO). Dem Beschuldigten könnten die Kosten auferlegt werden, wenn er die Einleitung des Verfahrens schuldhaft und rechtswidrig bewirkt hätte (Art. 426 Abs. 2 StPO). Dazu werden allerdings regelmässig qualifiziert

rechtswidrige Verstösse vorausgesetzt, die Verletzung blosser moralischer oder ethischer Prinzipien genügt nicht (Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung – Praxiskommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2013, N 6 zu Art. 426 StPO). Aufgrund der verbindlichen Ausführungen des Bundesgerichts ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Verleumdung vollumfänglich freizusprechen. Unter diesen Umständen können die Kosten nicht dem Beschuldigten auferlegt werden.

Eine mutwillige oder grob fahrlässige Einleitung des Verfahrens durch die Privatkläger ist in Anbetracht der provokativen und pointierten Äusserungen des Beschuldigten nicht erkennbar, weshalb auch ihnen die Kosten nicht aufzuerlegen sind (Art. 427 Abs. 2 StPO).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Kosten der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen sind.

1.2. Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens sind ebenfalls auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

1.3. Was die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens anbelangt, ist zu berücksichtigen, dass dieses aufgrund des korrigierenden Bundesgerichtsurteils durchgeführt werden musste, was die Parteien nicht zu vertreten haben. Diese Kosten sind demzufolge auf die Gerichtskasse zu nehmen.

2.1. Für das gesamte Verfahren hat der Beschuldigte Anspruch auf eine Entschädigung aus der Staatskasse (Art. 429 Abs. 1 lit. a und b und 436 StPO).

2.1.1. Im Zusammenhang mit dem ersten Berufungsverfahren machte der Beschuldigte Anwaltskosten in Höhe von Fr. 3'554.60 (inkl. MWST) geltend (Urk. 90/2). Dieser Betrag ist ausgewiesen und steht im Einklang mit den Ansätzen der AnwGebV. Demzufolge ist dem Beschuldigten aus der Staatskasse eine Prozessentschädigung im besagten Umfang zu bezahlen.

2.1.2. Seine aufgrund des gesamten kantonalen Verfahrens entstandenen persönlichen Umtriebe bezifferte der Beschuldigte auf Fr. 8'000.– (Urk. 90/1). Dieser Betrag wird nicht weiter substantiiert und belegt. Die Gerichtsverhandlungen

vor dem Bezirks- wie auch vor dem Obergericht erstreckten sich über mehrere Stunden. Vor der ersten Instanz waren sogar eine separate Beweisverhandlung sowie eine zweite Tagfahrt erforderlich. Der Beschuldigte verteidigte sich mit ausführlichen Plädoyers, wobei er jeweils entsprechende Plädoyerprotokolle ins Recht legte (vgl. dazu Prot. I S. 5-18 sowie Prot. II S. 3-22). Ob der vom Beschuldigten betriebene Aufwand noch im Rahmen dessen lag, was für eine ausreichende Verteidigung erforderlich war, scheint fraglich, kann aber, wie sogleich zu zeigen ist, offen bleiben. Der Beschuldigte wird vom VgT für seine Bemühungen jährlich mit rund Fr. 80'000.- entschädigt (Urk. 45/1; Prot. II S. 6). Dass der Beschuldigte aufgrund des vorliegenden Strafverfahrens einen Lohnausfall hatte, ist nicht anzunehmen. Dies deshalb, weil er sich in diesem Verfahren gegen Vorwürfe zur Wehr setzen musste, welche ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den VgT gemacht wurden. Unter diesem Titel ist er mithin nicht zu entschädigen. Hingegen rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten für seine Reisespesen pauschal Fr. 500.- zuzusprechen.

2.1.3. Eine Genugtuung machte der Beschuldigte zu Recht nicht geltend. Eine solche ist einem Beschuldigten nämlich nur dann zuzusprechen, wenn er durch das Strafverfahren in seinen persönlichen Verhältnissen schwer verletzt wurde, was im Falle des (zu Unrecht erhobenen) Vorwurfs eines Ehrverletzungsdeliktes in der Regel nicht anzunehmen ist.

2.2. Die Kosten des vorliegenden zweiten Berufungsverfahrens sind wie gezeigt auf die Gerichtskasse zu nehmen. Dementsprechend haben die Parteien grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihnen aus der Staatskasse eine Prozess- und eine Umtriebsentschädigung bezahlt wird. Der Beschuldigte liess sich für die schriftliche Berufungsbegründung nicht mehr anwaltlich verteidigen, weshalb eine Prozessentschädigung entfällt. Persönliche Umtriebe sind nach dem oben Gesagten ebenfalls keine anzunehmen, weshalb ihm auch keine persönliche Umtriebsentschädigung zu entrichten ist. Die Privatkläger waren durch eine Rechtsanwältin vertreten. Die schriftliche Berufungsantwort umfasst insgesamt fünf Seiten. Ausgehend von einem Aufwand von rund vier Stunden und einem

Ansatz von Fr. 350.– pro Stunde (vgl. dazu Urk. 53) scheint eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.– (inkl. MWST) angemessen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 20. Dezember 2010 hinsichtlich Dispositiv-Ziffer 4 ("*Der Antrag auf Veröffentlichung des Urteils wird abgewiesen.*") in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte Erwin Kessler wird vom Vorwurf der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB vollumfänglich freigesprochen.
2. Die erstinstanzliche Kostenaufstellung (Dispositiv-Ziff. 5) wird bestätigt.
3. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen.
4. Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens (SB110248) werden auf die Gerichtskasse genommen.
5. Die Gerichtsgebühr für das vorliegende zweite Berufungsverfahren fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten dieses Verfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen.
6. Dem Beschuldigten wird aus der Staatskasse eine Prozessentschädigung von Fr. 3'554.60 sowie eine persönliche Umtriebsentschädigung von Fr. 500.– bezahlt.
7. Für das vorliegende zweite Berufungsverfahren wird den Privatklägern aus der Staatskasse eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.– bezahlt.

8 Schriftliche Mitteilung an

- den Beschuldigten
- die Privatkläger bzw. ihre Vertreterin
- die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich

sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz.

9 Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 28. Oktober 2013

Der Präsident:



Oberrichter Dr. Bussmann

Der Gerichtsschreiber:



Dr. Bruggmann

EINGEGANGEN
- 5. Nov 2009
S. 2009. 107

NOBEL & F
RECHTSANWÄLTE

5

BÜRO ZÜRICH
PROF. DR. PETER F
DR. BENNO BERNE
DR. LEO GRANZIOL
DR. CHRISTOPH PE
DR. PHILIPP PERREN
DIPLO. MASCH. ING. ETH
DR. DIETER GESSLER
C. S. ANDERFUHREN-WAYNE
(J.D.) NUR IN NEW YORK ZUGELASSEN
LIC. IUR. MARCO HABRIK
ZUSÄTZLICH FACHANWALT SAV ARBEITSRECHT
DR. ISABEL STIRNIMANN
LIC. IUR. SANDRA SPIRIG
LIC. IUR. MICHÈLE FORSTER
DR. NINA SAUERWEIN
LIC. IUR. MICHAEL HÄUPTLI
LIC. IUR. THOMAS MEYRAT
ANDREA MARCO STEINGRUBER
LIC. OEC. HSG
MARKUS KAEMPF
DEUTSCHER RECHTSANWALT
LIC. IUR. SILVIO VASSALLI
DR. HANS-JÜRG HUG
KONSULENT

DUFOURSTRASSE 29
POSTFACH 1372
CH-8032 ZÜRICH
TELEFON +41 (0) 44 269 77 77
FAX +41 (0) 44 262 00 92
E-MAIL: OFFICE@NOBEL-HUG.CH
INTERNET: WWW.NOBEL-HUG.CH

EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER
DES KANTONS ZÜRICH
*EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER
DES KANTONS ZUG

BÜRO ZUG
DR. LEO GRANZIOL
RECHTSANWALT + NOTAR
PROF. DR. PETER NOBEL**
LIC. IUR. OLIVER HABKE
RECHTSANWALT + NOTAR
BAHNHOFSTRASSE 32
CH-6300 ZUG
TELEFON +41 (0) 41 726 07 60
FAX +41 (0) 41 726 07 66
E-MAIL: OFFICE-ZUG@NOBEL-HUG.C
INTERNET: WWW.NOBEL-HUG.CH

EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER
DES KANTONS ZUG
**EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER
DES KANTONS ZÜRICH

BÜRO ST. GALLEN
PROF. DR. PETER NOBEL***
GUISANSTRASSE 36
CH-9010 ST. GALLEN
TELEFON +41 (0) 71 242 62 42
FAX +41 (0) 71 242 62 41
E-MAIL: OFFICE-SG@NOBEL-HUG.CI
INTERNET: WWW.NOBEL-HUG.CH

***EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER
DES KANTONS ZÜRICH

MWST-NR. 299.284

EINSCHREIBEN
Bezirksgerichtspräsidium Mönchwilten
Bahnhofstr. 32a
8360 Eschlikon

Zürich, 3. November 2009
PN/MF

Strafklage

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

Dr. Dr. h. c. Daniel L. Vasella, geb. 15. August 1953, von Poschiavo, Aabachweg 3, 6343 Risch

Ankläger 1

und

Novartis AG, Lichtstrasse 35, 4056 Basel

Anklägerin 2

beide vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Michèle Forster, Nobel & Hug, Rechtsanwälte, Dufourstrasse 29, Postfach 1372, 8032 Zürich

gegen

Dr. Erwin Kessler, geb. 29. Februar 1944, von Zürich und Wellhausen TG, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Angeklagter

betreffend

Ehrverletzung

reichte ich Ihnen im Auftrag des Anklägers 1 und der Anklägerin 2

STRAFKLAGE

ein mit der folgenden

Anklage:

Der Angeklagte hat am 5. August 2009 und am 15. August 2009 auf der Homepage des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) zwei Artikel veröffentlicht und darin wider besseres Wissen, d.h. mit Gewissheit über die Unwahrheit der nachfolgend erwähnten Behauptungen, folgende ehrverletzenden Äusserungen publiziert, wobei sich diese Artikel bis zum heutigen Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Strafklage noch immer auf dieser Homepage befinden (Hervorhebungen durch die Unterzeichnete):

– Artikel vom 5. August 2009 (<http://vgt.ch/news/090805-tierversuchsindustrie.htm>) mit dem Titel „Offizielle Verlautbarung des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT.ch) zu den Anschlägen militanter Tierschützer gegen die Tierversuchsindustrie“:

[...] Novartis und ihr Chef-Abzocker Vasella sind für Millionen schrecklicher Tierversuche und Misshandlungen von Versuchstieren verantwortlich, und diese Tatsache kommt erst jetzt in den Medien zur Sprache, nachdem es in diesem Zusammenhang gewalttätige Anschläge gegeben hat.

[...] Das Massenverbrechen von Vasella und Konsorten an Milliarden wehrlosen Versuchstieren interessiert diejenigen nicht, welche jetzt heuchlerisch Empörung über diese Anschläge zeigen - der übliche menschlich-arrogante, anthropozentrische Egoismus.

[...] Ich bin halt nicht Vasella, ist mir schon klar, und ich bin glücklich, dass ich nicht Vasella bin. Auf seine mit Massenverbrechen an Tieren gescheffelten Millionen verzichte ich gerne.

[...] Novartis Forschungs-Chef Paul Herrling: "Einmal wurden uns Pistolenkugeln nach Hause geschickt, dann wurde ich als Pädophiler verleumdete." Kenn ich alles auch, Paul, von Eurer Tierquäler-Lobby. Einem Tierquäler musste kürzlich gerichtlich verboten werden, mich als Pädophiler zu verleumden, und hör dir mal diese Tierquälerstimmen an. Aber eben: Terrorismus ist es erst, wenn das gleiche von Tierschützern gegen euch Tierqualer gerichtet ist."

Artikel vom 15. August 2009 (<http://vgt.ch/vn/1001/widerstand.htm>) mit dem Titel „Tierversuche: wie weit darf Widerstand gegen Massenverbrechen gehen?“:

„Professor Ahne verurteilt dennoch die Anschläge militanter Tierschützer gegen Novartis-Chef Daniel Vasella und die Tierversuchsindustrie - weil niemand das Recht habe, "gegen Gesetze zu verstossen, um seine Ideologien zu verwirklichen." Tatsächlich? Ist sich dieser Professor aus Deutschland bewusst, was er da sagt? Beleidigt er damit nicht zutiefst die Hitler-Attentäter, welche versuchten, Massenverbrechen gewaltsam ein Ende zu setzen? Diese Helden verletzten klares geltendes Recht und wurden dafür hingerichtet, weil "niemand das Recht hat, gegen Gesetze zu verstossen, um seine ideologiene [sic!] zu verwirklichen". Etwas gar einseitige politische Korrektheit.

Es war auch in Nazi-Deutschland möglich, gewaltfrei Opposition zu betreiben, im Rahmen des Erlaubten allerdings völlig unwirksam - genau wie heute die gewaltfreie Opposition gegen das Massenverbrechen an den Versuchstieren völlig wirkungslos ist und gegen den Einfluss der Tierversuchsindustrie keine Chance hat. Alle "seriösen" Tierschutzorganisationen machen zwar keinen gewalttätigen Widerstand, haben aber andererseits längst resigniert; die Tierversuche sind schon lange kein politisches Thema mehr, das heisst: waren keines, bis nun radikale Tierschützer mit Anschlägen diese Massenverbrechen wieder ins öffentliche Bewusstsein brachten.“

Damit hat sich der Angeklagte der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB, eventuell der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB, subeventuell der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB sowie des unlauteren Wettbewerbs im Sinne von Art. 3 lit. a UWG schuldig gemacht.

und den folgenden

Anträgen:

1. Der Angeklagte sei der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB, eventualiter der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB, und subeventualiter der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB schuldig zu sprechen.

2. Die Anklägerin 2 beantragt zudem, den Angeklagten des unlauteren Wettbewerbs im Sinne von Art. 3 lit. a UWG schuldig zu sprechen.

3. Der Angeklagte sei angemessen zu bestrafen.

4. Das Urteil sei auf Kosten des Angeklagten zu veröffentlichen.

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge, letztere zuzüglich die gesetzliche Mehrwertsteuer betreffend den Ankläger 1, zu Lasten des Angeklagten."

Begründung

I. Formelles

1. Die Unterzeichnete ist gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht des Anklägers 1 vom 9. Oktober 2009

Beilage 1

Vollmacht der Anklägerin 2 vom 9. Oktober 2009

Beilage 2

2. Der Angeklagte beging die Ehrverletzung am 5. August 2009 und am 15. August 2009, indem er auf der Homepage des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (im Folgenden „VgT“) in zwei Artikeln ehrverletzende Äusserungen gegen die Ankläger publizierte, welche sich noch heute auf der Homepage befinden. Kurz nach Publikation haben die Ankläger von der Tathandlung und vom Täter

Kenntnis genommen. Mit der heutigen Eingabe ist die dreimonatige Antragsfrist gemäss Art. 31 StGB gewahrt.

3. Beim vorliegenden Delikt handelt es sich um ein Mediendelikt im Sinne von Art. 28 StGB (dazu nachfolgend unter Rz. 21). Gemäss dem Sondergerichtsstand bei Mediendelikten von Art. 341 StGB richtet sich die Zuständigkeit in erster Linie nach dem Sitz des Medienunternehmens und in zweiter Linie nach dem Wohnsitz des Autors. Der Sitz des VgT ist in Wängi und der Wohnsitz des Angeklagten in Tuttwil, das zur Gemeinde Wängi gehört. Damit sind die Gerichte im Bezirk Münchwilen, Kanton Thurgau, zuständig. Auch unter Anwendung des allgemeinen Gerichtsstandes gemäss Art. 340 StGB, wonach für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung die Behörden des Ortes zuständig sind, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde (Art. 340 Abs. 1 StGB), kommt man zum gleichen Gerichtsstand. Der Angeklagte hat die ehrverletzenden Artikel auf der Homepage der VgT veröffentlicht, und es ist davon auszugehen, dass er dies an seinem Wohnort bzw. am Sitz des VgT ausgeführt hat.

BO: Handelsregisterauszug über den VgT vom 9. Oktober 2009

Beilage 3

4. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 45-47 ZPO und § 7 Ziff. 4 StPO, wonach die bezirkgerichtliche Kommission für Privatstrafverfahren zuständig ist.

5. Das Privatstrafverfahren findet gemäss § 171 StPO sowohl bei Ehrverletzungen wie auch bei unlauterem Wettbewerb Anwendung.

6. Am 20. Oktober 2009 haben die Ankläger das Vorstandsbegehren beim Friedensrichter eingereicht; das Vermittlungsverfahren findet am 17. November 2009 statt. Da die Weisung innert der dreimonatigen Antragsfrist gemäss Art. 31 StGB noch nicht ausgestellt worden ist, reichen die Ankläger zur Wahrung der Antragsfrist die vorliegende Anklageschrift vor Ausstellung der Weisung ein.

(§ 173 Abs. 2 StPO) und werden die Weisung nach Durchführung des Vermittlungsverfahrens nachreichen.

7. Nebst der vorliegenden Strafklage betreffend Ehrverletzung und unlauteren Wettbewerb haben der Ankläger 1 und die Anklägerin 2 beim Friedensrichteramt Münchwilen ein Vorstandsbegehren gegen den Angeklagten und den VgT wegen Verletzung in den persönlichen Verhältnissen und unlauteren Wettbewerb eingereicht.

BO: Vorstandsbegehren betreffend Zivilklage vom 20. Oktober 2009

Beilage 4

8. Die Ankläger offerieren für ihre Sachdarstellung den rechtsgenügenden Beweis, soweit sie beweisbelastet sind. Die Nennung und Nachreichung weiterer Beweismittel werden ausdrücklich vorbehalten.

II. Materielles

A. Sachverhalt

9. Der Ankläger 1 ist Vorsitzender der Geschäftsleitung (CEO) und Präsident des Verwaltungsrates der Novartis AG mit Sitz in Basel, die Anklägerin 2.

BO: Handelsregisterauszug über die Anklägerin 2 vom 5. Juni 2009

Beilage 5

10. Die Anklägerin 2 zählt zu den weltweit führenden Anbietern innovativer medizinischer Produkte. Der Konzern ist in über 140 Ländern tätig, aber stark in der Schweiz verwurzelt und beschäftigt weltweit zurzeit zirka 100'000 Mitarbeitende, davon arbeiten mehr als 12'000 in der Schweiz.

11. Der Angeklagte tritt seit langer Zeit als Tierschützer in Erscheinung. Er ist Präsident und Geschäftsführer des am 4. Juni 1989 gegründeten Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) mit Sitz in Wängi. Es ist gerichtsnotorisch, dass der Angeklagte bereits in eine Vielzahl von Prozessen verstrickt war (z.B. BGE 68.367/1998 vom 26. September 2000, sog. Schächtprozess; BGE 129 III 49, sog. Neonaziprozess; BGE 5P.241/2005 vom 18. Juli 2005, sog. Krauthammerprozess); dazu nachfolgend unter Rz. 57-59.

12. Mitte 2009 wurden der Ankläger 1 und die Anklägerin 2 zum Ziel von Anschlügen, vermutlich von Tierrechtsextremisten aus dem Umfeld der Organisation SHAC (Stop Huntingdon Animal Cruelty), eine international agierende Gruppierung, deren Aktivitäten sich unter anderem gegen Huntingdon Life Sciences (HLS) richten und die das Ende von Tierversuchen in der pharmazeutischen Forschung fordert. Am 27. Juli 2009 haben vermutlich Tierrechtsextremisten aus dem Umfeld von SHAC das Familiengrab der Familie Vasella auf dem Friedhof in Chur verunstaltet und die Urne seiner Mutter entfernt. Eine Woche später, in der Nacht auf den 3. August 2009, wurde das Ferienhaus des Anklägers 1 in der Gemeinde Bach im Tirol in Brand gesteckt, auch hier werden als Täter Tierrechtsextremisten aus dem Umfeld von SHAC vermutet.

BO: Artikel der „NZZ“: „Jagdhaus des Novartis-Chef niedergebrannt. Militante Tierschützer als Urheber des Feuers vermutet“ vom 5. August 2009, Nr. 178, S. 11

Beilage 6

13. Am 5. August 2009 veröffentlichte der Angeklagte auf der Homepage des VgT (www.vgt.ch) den Artikel mit dem Titel „Offizielle Verlautbarung des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT.ch) zu den Anschlügen militanter Tierschützer gegen die Tierversuchsindustrie“. Darin hat der Angeklagte folgende ehrverletzenden und zudem unlauteren Äusserungen gemacht (Hervorhebungen durch die Unterzeichnete):

4. Wir stellen in diesem Zusammenhang jedoch ganz allgemein fest: Novartis und ihr Chef-Abzocker Vasella sind für Millionen schrecklicher

Tatsache und Misshandlungen von Versuchstieren verantwortlich und diese Tatsache kommt erst jetzt in den Medien zur Sprache, nachdem in diesem Zusammenhang gewalttätige Anschläge gegeben hat. Gewalttätige Verlautbarungen dazu finden dagegen in den meisten Medien kein Echo, ja es werden sogar tierversuchskritische Inserate unterdrückt wegen der grossen wirtschaftlichen Macht der Pharma- und Tierversuchsindustrie.

5. Weiter stellen wir fest: Die schlimmsten von uns aufgedeckten Misshandlungen und die schlimmsten Tierfolterungen in den Labors der Pharma- und Tierversuchsindustrie finden nicht solche Publizität wie diese Anschläge gegen Novartis und Vasella, bei denen - wenn wir richtig informiert sind - niemand verletzt oder getötet wurde. Das Massenverbrechen von Vasella und Konsorten an Milliarden wehrlosen Versuchstieren interessiert diejenigen nicht, welche jetzt heuchlerisch Empörung über diese Anschläge zeigen - der übliche menschlich-arrogante, anthropozentrische Chauvinismus. Diese Diskriminierung des nichtmenschlichen Leidens ist zu offensichtlich unmenschlich. [...]

Der "Terrorismus" ist, hängt offenbar nicht von den Taten ab, sondern davon, wer gegen wen Gewalt ausübt. Ich bin halt nicht Vasella, ist mir schon klar und ich bin glücklich, dass ich nicht Vasella bin. Auf seine mit Massenverbrechen an Tieren gescheffelten Millionen verzichte ich

Novartis Forschungs-Chef Paul Herrling: "Einmal wurden uns Pistolenknallen nach Hause geschickt, dann wurde ich als Pädophiler verleumdet." Kenn ich alles auch, Paul, von Eurer Tierquäler-Lobby. Einem Tierquäler musste kürzlich gerichtlich verboten werden, mich als Pädophiler zu verleumden, und hör dir mal diese Tierquälerstimmen an. Aber eben: Terrorismus ist es erst, wenn das gleiche von Tierschützern gegen auch Tierquäler gerichtet ist."

30. Artikel auf der Homepage des VgT (<http://vgt.ch/news/090805-tierversuchsindustrie.htm>): „Offizielle Verlautbarung des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT.ch) zu den Anschlägen militanter Tierschützer gegen die Tierversuchsindustrie“ vom 5. August 2009

Beilage 7

14. Am 15. August 2009 veröffentlichte der Angeklagte auf der Homepage des VgT einen weiteren Artikel mit dem Titel „Tierversuche: Wie weit darf der Widerstand gegen Massenverbrechen gehen?“ mit folgenden, wiederum ehrverletzenden und zudem unlauteren Äusserungen (Hervorhebungen durch die Unterzeichnung):

„Die meisten Tierversuche stellen eine nutzlose Massentierquälerei dar

[...]

Mit anderen Worten: die überwältigende Mehrheit der Tierversuche sind nutzlos. Sie sind aber nicht nur einfach nutzlos, sondern stellen angesichts des schweren Leidens der Versuchstiere - nicht nur in den Versuchstier selbst, sondern auch unter den qualvollen Haltungsbedingungen - Massenverbrechen dar.

Es hat wirklich niemand das (moralische) Recht auf gewalttätigen Widerstand.

Professor Abne verurteilt dennoch die Anschläge militanter Tierschützer gegen Novartis-Chef Daniel Vasella und die Tierversuchsindustrie - weil niemand das Recht habe, "gegen Gesetze zu verstossen, um seine Ideologien zu verwirklichen." Tatsächlich? Ist sich dieser Professor aus Deutschland bewusst, was er da sagt? Beleidigt er damit nicht zutiefst die Heldenkämpfer, welche versuchten, Massenverbrechen gewaltsam ein Ende zu setzen? Diese Helden verletzen klares geltendes Recht und werden dafür hingerichtet, weil "niemand das Recht hat, gegen Gesetze zu verstossen, um seine ideologiene [sic!] zu verwirklichen". Etwas gar ungesunde politische Korrektheit.

Es war auch in Nazi-Deutschland möglich, gewaltfrei Opposition zu betreiben, im Rahmen des Erlaubten allerdings völlig unwirksam - genau wie heute die gewaltfreie Opposition gegen das Massenverbrechen an den Versuchstieren völlig wirkungslos ist und gegen den Einfluss der Tierindustrie keine Chance hat. Alle "seriösen" Tierschutzorganisationen machen zwar keinen gewalttätigen Widerstand, haben aber andererseits längst resigniert; die Tierversuche sind schon lange kein politisches Thema mehr, das heisst: waren keines, bis nun radikale Tierschützer mit Anschlägen diese Massenverbrechen wieder ins öffentliche Bewusstsein brachten.

BO: Artikel auf der Homepage des VgT: „Tierversuche: Wie weit darf der Widerstand gegen Massenverbrechen gehen?“ vom 15. August 2009

Beilage 8

Artikel auf der Homepage des VgT (<http://vgt.ch/vn/1001/widerstand.htm>): „Tierversuche: Wie weit darf der Widerstand gegen Massenverbrechen gehen?“ vom 15. August 2009 mit Nachtrag vom 3. September

Beilage 9

5. Mit Schreiben vom 1. September 2009 hat die Unterzeichnete den Angeklagten aufgefordert, sich für seine Äusserungen zu entschuldigen und seine ehrverletzenden und unlauteren Behauptungen auf der Homepage des VgT zurückzunehmen.

BO: Schreiben RAin Michèle Forster vom 1. September 2009

Beilage 10

16. Am 3. September 2009 hat der Angeklagte auf der Homepage des VgT einen weiteren Artikel mit dem Titel „Vasella droht VgT-Kessler mit Ehrverletzungsklage“ veröffentlicht, in welchem er tatsachenwidrig vorgibt, es würde ihm fern liegen, den Ankläger 1 mit Hitler gleichzusetzen; am Vorwurf der Massenverbrechen halte er fest (Hervorhebungen durch die Unterzeichnete):

[...] Erwin Kessler dazu: „Vasella Hitler gleichzusetzen liegt mir fern, das wäre tatsächlich unhaltbar.“ Erwin Kessler hat das Widerstandsrecht gegen Massenverbrechen diskutiert und dabei darauf hingewiesen, dass auch die Massenverbrechen in Hitler-Deutschland nach den damaligen Nazi-Gesetzen vermutlich ganz legal waren und dass das Massenverbrechen an den Versuchstieren ein Massenverbrechen bleibe, auch wenn die es durch die geltenden Gesetze legalisiert oder für gewisse Zwecke vorbeschrieben sind. [...]

Erwin Kessler bleibt bei seiner Einschätzung, dass der heutige Holocaust an den Nutz- und Versuchstieren ein (legales) Massenverbrechen ist und von späteren Generationen mit ähnlicher Abscheu bewertet werden wird, wie heute die Naziverbrechen. [...]

BO: Artikel auf der Homepage des VgT (<http://vgt.ch/news/090903-vasella.htm>): „Vasella droht Erwin Kessler mit Ehrverletzungsklage“ vom 3. September 2009

Beilage 11

17. Am 4. September 2009 äusserte der Angeklagte im Regionaljournal des Radio DRS Ostschweiz, eine Entschuldigung käme absolut nicht in Frage. Er freue sich auf das Verfahren, dann könne er endlich wieder einmal das Thema Tierversuche und Massenverbrechen thematisieren.

BO: Aufnahme des „DRS 1 Regionaljournals Ostschweiz“ vom 4. September 2009

Beilage 12

Abschrift des „DRS 1 Regionaljournals Ostschweiz“ vom 4. September 2009

Beilage 13

18 Am 3. September 2009 hat der Blick am Abend und am 4. September 2009 haben der Tagesanzeiger und der Bund die vorliegende Streitigkeit erwähnt.

BO Artikel im „Blick am Abend“ vom 3. September 2009

Beilage 14

Artikel im „Tagesanzeiger“ vom 4. September 2009

Beilage 15

Artikel im „Der Bund“ vom 4. September 2009

Beilage 16

Artikel in der „Thurgauer Zeitung“ vom 5. September 2009

Beilage 17

19 Der Angeklagte bis heute nicht für seine ehrverletzenden und unlauteren Äusserungen entschuldigt. Die beiden erwähnten Artikel befinden sich nach wie vor übereinander auf der Homepage des VgT. Zur Wahrung der dreimonatigen Antragsfrist gemäss Art. 31 StGB reichen der Ankläger 1 und die Anklägerin 2 mit Ablauf vor Durchführung des Vermittlungsverfahrens eine Strafklage wegen Ehrverletzung gemäss Art. 174 Ziff. 1 StGB, eventualiter gemäss Art. 173 StGB und subeventualiter gemäss Art. 177 StGB ein, und die Anklägerin 2 beantragt zudem eine Bestrafung aufgrund von Art. 3 lit. a UWG.

Rechtliches und Ergänzendes

Straftatbestände

20 Bei auf der Homepage geäusserten Behauptungen handelt es sich um Ehrverletzungstatbestände der üblen Nachrede gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB und der Verleumdung gemäss Art. 174 StGB. Zudem sind die Äusserungen aufgrund unlauteren Wettbewerbs gemäss Art. 3 lit. a UWG strafbar. Eventualiter machen die Ankläger den Tatbestand der Beschimpfung gemäss Art. 177 StGB geltend.

21 Die vorliegenden Ehrverletzungen erfolgten durch die Veröffentlichung in einem Medium i.S.v. Art. 28 StGB und sind daher als Mediendelikte zu qualifizieren. Der Medienbegriff gemäss Art. 28 StGB beschränkt sich nicht auf perio-

ausser erscheinende Veröffentlichungen wie Zeitungen, Zeitschriften oder Radio- und Fernsehsendungen; unter den Medienbegriff fällt auch die öffentliche Meinungsbildung über Netzwerke wie das Internet (TRECHSEL/NOLL, Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil, Zürich 2004, 237; BSK STGB I-ZELLER, Art. 28 N 36). Beim Internet geht es nicht um die technische Infrastruktur, sondern darum, dass sich die auf dieser technischen Plattform transportierten Informationen an die Allgemeinheit richten (BSK StGB I-ZELLER, Art. 28 N 36). Eine Veröffentlichung ist gegeben, wenn ein Medieninhalt innerhalb eines grösseren, nicht durch persönliche Beziehungen zusammenhängenden Personenkreis jedem beliebigen Interessenten zugänglich gemacht wird (BGE 128 IV 53, 66 E. 5; 126 IV 176, 178 E. 2b; 96 I 586, 589 E. 2b; 82 IV 71, 80 E. 4; 74 IV 129, 131 E. 2; BSK StGB I-Zeller, Art. 28 N 38). Das Merkmal der Veröffentlichung setzt gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts voraus, dass der Inhalt für die Öffentlichkeit bestimmt ist und nicht nur an individuell festgelegte Personen abgeben wird (BGE 128 IV 53, 65 f. E. 5c; 117 IV 364, 365 f. E. 2b; BSK StGB I-ZELLER, Art. 28 N 38). Über das World Wide Web zugängliche Inhalte sind Medienpublikationen i.S.v. Art. 28 StGB; sie sind allgemein zugänglich und werden ähnlich genutzt wie etwa Printmedien (BSK StGB I-ZELLER, Art. 28 N 36). Dass es sich um Informationen auf Abruf („nachgefragte Information“) handelt, ist nicht massgebend (BGE vom 9. Mai 2007, 2A.20/2007, E.8).

Ehrverletzungstatbestände

Geschützte Personen und Antragsberechtigung

12. In erster Linie schützen die Ehrverletzungstatbestände natürliche Personen, und zwar unabhängig von Alter oder geistigem Zustand (BSK StGB I-RIKLIN, vor Art. 173 N 29). Nach Auffassung des Bundesgerichts können auch juristische Personen in ihrer Ehre verletzt werden (BGE 71 IV 36 f.; 96 IV 148 f.; 99 IV 1; 100 IV 43; 108 IV 21; NIGGLI/RIKLIN, Strafrecht Besonderer Teil inkl. BetmG und SVG, Fribourg 2007/2008, 184; DONATSCH, StGB Kommentar, Art. 173, 276).

23. Dass die Rechtsprechung des Bundesgerichts setzt Art. 173 StGB nicht voraus, dass der Betroffene in der ehrverletzenden Äusserung namentlich genannt wird; es genügt, dass nach den Umständen erkennbar ist, auf wen sie sich bezieht (BGE 105 IV 114, Regeste 1 und 166 ff. E. 1). Gegen wen sich eine ehrenrührige Äusserung richtet, entscheidet sich zudem nach objektiven Gesichtspunkten und nicht danach, was der Täter wollte (BGE 105 IV 114, 118 E. 1a).

24. Die vorliegenden ehrverletzenden Äusserungen richten sich gegen „Novartis und ihr Chef-Abzocker Vasella“, „Vasella und Konsorten“, „Novartis-Chef Daniel Vasella und die Tierversuchsindustrie“ sowie gegen „Eure [= Novartis] Tierquäler“ und damit gegen den Ankläger 1 und die Anklägerin 2. Sowohl der Ankläger 1 wie auch die Anklägerin 2 werden explizit genannt. Da juristische Personen notwendigerweise durch ihre Organe handeln, wird die Ehre der Anklägerin 2 zudem auch dadurch verletzt, dass man ihren CEO und Verwaltungsratspräsident als Massenverbrecher und Tierquäler bezeichnet und mit Hitler vergleicht.

25. Zudem sind die ehrverletzenden Äusserungen auch als Kollektivbeleidigung gegen Pharmaunternehmen als Gruppe zu qualifizieren, welche sich gegen die Anklägerin richtet, deren Firma explizit erwähnt wird. Bei Ehrverletzungen, die sich gegen ein Kollektiv richten, kann die Ehre der einzelnen Mitglieder verletzt werden (BSK StGB I-RIKLIN, vor Art. 173 N 41). Dabei ist entscheidend, ob die Mitglieder dieses Kollektivs erkennbar sind, d.h. ob man die Behauptung auf einzelne Mitglieder dieser Gruppe beziehen kann (BSK StGB I-RIKLIN, vor Art. 173 N 41). Es kommt einerseits darauf an, wie gross die betreffende Gruppe ist, andererseits aber auch darauf, wie heterogen oder homogen sie zusammengesetzt ist (BSK StGB I-Riklin, vor Art. 173 N 41). Ein Angriff auf ein Kollektiv kann auch ein Eingriff in die Ehre einer beleidigungsfähigen juristischen Person sein (BGE 105 IV 114, 116 f.; BSK StGB II-Riklin, vor Art. 173 N 41). Vorliegend ist nach den Umständen erkennbar, dass sich die Ehrverletzung insbesondere durch die Bezeichnung „Novartis und ihr Chef-Abzocker Vasella“,

„Vasella Chief Daniel Vasella und die Tierversuchsindustrie“ sowie „Vasella und Watson“ nicht nur gegen den Ankläger 1, sondern auch gegen die Anklägerin 2 richtet.

Die Äusserungen des Angeklagten verletzen somit die Ehre des Anklägers 1 wie auch diejenige der Anklägerin 2, somit sind sie beide Ankläger antragsberechtigt.

Schutz der Ehre

Der Anspruch einer Person auf Geltung (BGE 114 IV 16); geschützt wird der Ruf, eine ehrbare Person zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie ein anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt (BGE 93 IV 21; 103 IV 15; DONATSCH, StGB Kommentar, Art. 173, 277). Verletzt wird die Ehre durch jede Äusserung, welche jemanden „allgemein eines Mangels an Pflichtgefühl, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit oder sonst einer Eigenschaft bezichtigt, die geeignet wäre, ihn als Mensch verächtlich zu machen oder seinen Charakter in ein ungünstiges Licht zu rücken“ (BGE 105 IV 113), also wenn sich verpöntes, unehrenhaftes Verhalten vorgeworfen wird, wenn jemand charakterlich nicht als einwandfreier, nicht als anständiger, integrier Mensch dargestellt wird (vgl. BGE 115 IV 42; NIGGLI/RIKLIN, a.a.O., S. 181 f.).

Maßgebend dafür, ob die eingeklagte Äusserung ehrverletzend ist, ist der Sinn, welchen die unbefangene Hörer nach den Umständen beilegen musste (BGE 114 IV 47; DONATSCH, StGB Kommentar, Art. 173, 277), d.h. die Strafbarkeit der Äusserung beurteilt sich nach dem Sinn, den der unbefangene Durchschnittsadressat dieser unter den gegebenen Umständen beimisst (BGE 128 IV 21 f. 1a). Eine Äusserung ist schon dann ehrenrührig, wenn sie an sich geeignet ist, den Ruf zu schädigen, unabhängig davon, ob der Dritte die Beschuldigung oder Entschuldigung für wahr hält oder nicht (BGE 103 IV 20; DONATSCH, StGB Kommentar, Art. 173, 277).

29. Handelt es sich um einen Text, so ist er nicht allein anhand der verwendeten Ausdrücke je für sich alleine genommen zu würdigen, sondern nach dem Sinn, der sich aus dem Text als Ganzes ergibt (BGE 117 IV 27, E. 2c). Eine Äusserung muss daher nicht immer wortwörtlich gedeutet werden, sondern aus ihrem Kontext: so schliessen die rhetorische Ummantelung einer Aussage als Frage, Behauptung, die Verwendung von Ironie eine Ehrverletzung nicht aus (BGE 102 IV 131; NIGGLI/RIKLIN, a.a.O., S. 183; SCHUBARTH, MARTIN, Grundfragen des Medienstrafrechtes im Lichte der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung, in: Zeitschrift für Strafrecht 1995, 155).

30. Eine Ehrverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn jemand als „nazihaft“ bezeichnet wird (OGer BE, 10.2.1987, SJZ 1988, 327, Nr. 54), oder beim Vorwurf er habe Sympathien für das Naziregime (BGE 121 IV 76, 82; BSK StGB I-RIKLIN, vor Art. 173 N 20).

11.1. Nachrede gemäss Art. 173 StGB

11. Der Tatbestand der üblen Nachrede erfüllt, wer die Ehre eines anderen durch eine Tatsachenbehauptung oder durch ein gemischtes Werturteil gegenüber Dritten verletzt (NIGGLI/RIKLIN, a.a.O., 185). Tatsachen sind „Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit [...], die äusserlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar und dem Beweis zugänglich werden“ (BGE 118 A 111); während es sich bei gemischten Werturteilen um Wertungen mit erkennbarem Bezug zu Tatsachen d.h. Meinungsäusserungen mit tatsächlichem Inhalt handelt (STRATENWERTH/JENNY, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil 1, 6. Aufl., Bern 2003, § 11 N 19; BSK StGB I-RIKLIN, vor Art. 173 N 35).

Der Vorwurf einer strafbaren Handlung ist geeignet, den Ruf einer Person zu schädigen (BGE 101 IV 293; 106 IV 116; 116 IV 31 ff.; 122 IV 311 ff.; STRATENWERTH/JENNY, a.a.O., § 11 N 20), wobei es sich nicht um ein Verbrechen handeln muss.

3. Die Haftung zur Rufschädigung einer Äußerung ist auch dann gegeben, wenn der Dritte die Unwahrheit sofort erkennt oder ohne weiteres feststellen kann; bei der üblichen Nachrede (und der Verleumdung) handelt es sich um abstrakte Gesamtdelikte (BGE 103 IV 22 f.; STRATENWERTH/JENNY, a.a.O., § 11 N 21).

4. Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz oder mindestens Eventualvorsatz; der Täter muss also wissen, dass seine Äußerung geeignet ist, den Ruf des Verletzten zu schädigen; und er muss die Äußerung vorsätzlich an einen Dritten gelangen lassen (BGE 105 IV 118). Zum Vorsatz gehört aber nicht das Bewusstsein der Unwahrheit der Äußerung und es bedarf keiner besonderen Beleidigungs- oder Kränkungsabsicht, des sog. animus iniurandi (vgl. STRATENWERTH/JENNY, a.a.O., § 11 N 27 ff.)

5. Bei den vorliegenden ehrverletzenden Äußerungen in den beiden fraglichen Medien handelt es sich um falsche Tatsachenbehauptungen oder gemischte Werturteile.

6. Im Anklage vom 5. August 2009 wird behauptet, der Ankläger 1 und die Anklägerin 2 seien „Tierquäler“ und „für Millionen von schrecklichen Tierversuchen und Massentötungen von Versuchstieren verantwortlich“. Zudem ist von „Massenverbrechen von Vasella und Konsorten“ die Rede. Mit „Konsorten“ ist offensichtlich auch die Anklägerin 2 als Arbeitgeberin des Anklägers 1 gemeint. Damit behauptet der Angeklagte, der Ankläger 1 und die Anklägerin 2 seien Massenverbrecher. Darüber hinaus wird dem Ankläger 1 und implizit auch der Anklägerin 2 vorgeworfen, sie hätten sich mit ihren Massenverbrechen an Tieren bereichert („mit Massenverbrechen an Tieren gescheffelte Millionen“).

7. Im Anklage vom 15. August 2009 wird folgendes Bild vermittelt:

„Tierversuche stellen Massenverbrechen dar. Die Anklägerin 2 führt Tierversuche durch, weshalb der Ankläger 1 als CEO und Verwaltungsratspräsident der Anklägerin 2 sowie auch diese selbst Massenverbrecher seien.“

Die in der Tat als Tierschützer, welche die Aktionen gegen den Ankläger 1 als CEO und Verwaltungsratspräsident der Anklägerin 2, und damit auch gegen die Anklägerin 2, durchführten, sind Helden und mit den Hitler-Attentätern zu vergleichen, die versuchten, den Massenverbrechen in Nazi-Deutschland ein Ende zu setzen. Damit vergleicht der Angeklagte den Ankläger 1 implizit mit Adolf Hitler und die Anklägerin 2 implizit mit einem Unternehmen, das von einem Hitler-ähnlichen CEO und Verwaltungsratspräsident geführt wird. Dem Durchschnittsleser wird vermittelt, dass die Taten der Nazis während des zweiten Weltkrieges vergleichbar sind mit denjenigen der Tierversuchswissenschaftler und dass der Ankläger 1 und die Anklägerin 2 – im gleichen Mass wie Adolf Hitler den Holocaust zu verantworten hat – Massenverbrechen an Tieren ausüben würden. Dieser Vergleich ist absolut abstrus, unhaltbar und stellt eine krasse Ehrverletzung der beiden Ankläger dar.

1) Vorwurf der Tierquälerei

8. Der Vorwurf, der Ankläger 1 und die Anklägerin 2 seien Tierquäler und für Misshandlungen von Versuchstieren verantwortlich, ist eine falsche Tatsachenbehauptung. Der Ankläger 1 und die Anklägerin 2 führen keine Tierversuche durch, sondern die in der Forschung tätigen operativen Tochtergesellschaften der Anklägerin 2. Diese nehmen Tierversuche äusserst zurückhaltend und nur bei Notwendigkeit vor und halten die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Tierschutz und Tierversuche sehr genau ein (dazu nachfolgend unter Rz. 40 ff.).

9. Tierquälerei ist gemäss Art. 26 des Tierschutzgesetzes (SR 455) ein mit Gefängnisstrafe bedrohtes Vergehen. Dem Ankläger 1 und der Anklägerin 2 wird somit strafwürdiges Verhalten vorgeworfen, weshalb dieser Vorwurf bereits aus die-
 10. sem Grund Ehrverletzend ist. Der Begriff Tierquälerei wird gemäss Duden definiert als „unmütiges Quälen, rohes Misshandeln von Tieren“.

11. D: Anzu, aus dem Duden zum Begriff „Tierquälerei“, Das grosse Wörterbuch der deutschen Sprache, 3. Aufl., Dudenverlag 1999

Wird die folgenden Ausführungen zeigen, handelt es sich bei den Tierversuchen der oben genannten Tierschutzgesellschaften der Anklägerin 2 keineswegs um Tierquälerei. Dazu im Einzelnen:

Die enormen Fortschritte bei Alternativmethoden sind Tierversuche für die Entdeckung und Entwicklung neuer Medikamente in vielen Fällen immer noch unverzichtbar. Tierversuche sind gesetzlich vorgeschrieben, um die Sicherheit und Wirksamkeit neuer Medikamente zu gewährleisten, bevor sie bei Menschen angewandt werden (so z.B. Art. 4 Arzneimittel-Zulassungsverordnung, AMZV, Nr. 1/2002).

Im Jahr 2005 schloss Novartis eine eigene global gültige Tierschutzrichtlinie, die „Novartis Animal Welfare Policy“ (Grundsätze des Tierschutzes bei Novartis), die auf dem Internet öffentlich zugänglich ist (<http://www.corporatecitizenship.novartis.com/business-conduct/responsible-rd/animal-welfare/our-policy.shtml>); sie wurde im September 2007 aktualisiert. Diese Tierschutzrichtlinie enthält zusammengefasst folgende Grundsätze und Massgaben (zusammenfassende Übersetzung aus dem Englischen):

1. Novartis verpflichtet sich, alle geltenden wissenschaftlichen, rechtlichen, regulatorischen und ethischen Anforderungen, Richtlinien und Grundsätze zu erfüllen und den Tierschutz zu garantieren.
2. Novartis verpflichtet sich zur Einhaltung der sogenannten „3R“ Prinzipien, wobei „R“ für das englische Refine (verbessern), Reduce (reduzieren) und Replace (ersetzen) steht (dazu nachfolgend Rz. 45).
3. Novartis stellt sicher, dass die Tiere in allen Betrieben menschenwürdig behandelt und artgerecht gehalten werden.
4. Novartis verpflichtet sich dazu, alle notwendigen Massnahmen in Übereinstimmung mit den geltenden veterinären Methoden zu treffen, um sicherzustellen, dass Tiere möglichst wenig Unannehmlichkeiten, Leiden und/oder Schmerzen erleiden.
5. Novartis verpflichtet sich dazu, grundsätzlich nur für Forschungszwecke gezüchtete Tiere von eigener Zucht oder von zertifizierten Tierzüchtern einzusetzen, mit Ausnahme von bestimmten Nutztieren und Fischen, deren Zuchtstätten von Veterinärexperten kontrolliert werden.
6. Der Transport von Tieren zum Zwecke von Tierversuchen wird eine besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit gewidmet.

Diese Grundsätze und Massgaben gelten auch für die von Novartis gesponserten Studien, die in fremden Laboren durchgeführt werden (z.B. Universitäten oder andere Unternehmen).

Novartis stellt die Einrichtung einer Tierschutzorganisation sicher, welche diese Tierschutz-Aktivitäten auf lokaler und globaler Ebene steuert und koordiniert.

Abweichungen von diesen Grundsätzen und Massgaben müssen begründet und dokumentiert werden:

Die Umsetzung dieser Grundsätze wird vom „Corporate Animal Welfare Officer“ der globalen Konzernweite Verantwortung für den Tierschutz bei Novartis und von den „Global Animal Welfare Officers“ sowie von den von den Divisionen ernannten „Animal Welfare Officers“ überwacht.

O: Novartis Animal Welfare Policy (Grundsätze des Tierschutzes bei Novartis) <http://www.corporatecitizenship.novartis.com/business-conduct/responsible-operations/animal-welfare/our-policy.shtml>

Beilage 19

Die Interpharma ist Novartis Mitglied der Interpharma, dem Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz. Die Interpharma äussert sich zum Thema Tierschutz und Tierversuche wie folgt:

„Die Mitgliedsfirmen der Interpharma bekennen sich ausdrücklich zum Respekt gegenüber den Tieren. Sie haben in den letzten Jahren mit erheblichem Aufwand und nachhaltigem Erfolg an der kontinuierlichen Reduktion der Zahl und des Schweregrades von Tierversuchen gearbeitet. Sie haben grundsätzlich Verständnis für die Anliegen des Tierschutzes und im Bereich der Tierversuche bestrebt, Schmerzen und Leiden von Versuchstieren auf das für den medizinischen Fortschritt und das Verständnis von Lebensprozessen Notwendige zu beschränken. Ein gänzlicher Verzicht auf Tierversuche ist jedoch für die biomedizinische Forschung und Entwicklung noch nicht möglich.“

O: Internet-Artikel der Interpharma „Position Interpharma“, Internetauszug vom 8. Oktober 2009 (<http://www.interpharma.ch/de/politik/tierschutz/Position-Interpharma.asp>)

Beilage 20

Internet-Auszug über die Mitglieder der Interpharma vom 30. Oktober 2009 (<http://www.interpharma.ch/de/ueber-interpharma/Mitglieder.asp>)

Beilage 21

Die Interpharma hält die Interpharma Folgendes fest:

„Während die Versuche wären wir von unserem heutigen Verständnis der Biologie weit entfernt. Wichtige Erkenntnisse konnten nur mit Hilfe von Tieren gewonnen werden. Sie waren zum Beispiel entscheidend in wichtigen Bereichen: den grundlegenden Vorgängen im Auge und im Gehirn, im Gehirn und in den Nerven beim Denken, Antibiotika, Impfungen gegen Diphtherie, Gelbfieber und Kinderlähmung, Organ- und Gewebeerkrankungen, Krebsforschung, Herz-Lungen-Maschine“

„In den letzten 25 Jahren - seit der Einführung des Tierschutzgesetzes - hat sich das Gebiet der Tierversuche grundlegend gewandelt. Nicht nur die Anzahl der Versuchstiere hat sich um 75 Prozent verringert, auch die Methoden zur Durchführung wurden verfeinert.“

„Die Gründe dafür waren für diese Verbesserungen bei den Tierversuchen vor allem zwei: Das zunehmende Wissen über die Vorgänge im menschlichen und tierischen Körper hat den Forschern neue Möglichkeiten eröffnet, gewisse Abläufe ausserhalb des Körpers zu betrachten, zum Beispiel die Wirkung von Zellen. Ein muskelentspannendes Arzneimittel kann heute nur an einer einzigen Muskelzelle untersucht werden anstatt am ganzen Tier. Dadurch konnte die Anzahl Tierversuche verringert werden. Zudem hat die Gesellschaft in den vergangenen Jahrzehnten ein Umdenken erlebt: Das Tier geniesst heute einen höheren Stellenwert. Ethische Richtlinien im Umgang mit Versuchstieren wurden entworfen, um unnötige Tierversuche zu vermeiden. Und der Druck von Seiten der Öffentlichkeit hat die Einführung von Alternativmethoden und neuen Richtlinien vorangetrieben.“

Quelle: Website der Interpharma „Das Dilemma mit den Tierversuchen, Internet-Ausgabe vom 2. Oktober 2009 (<http://www.interpharma.ch/biotechlerncenter/de/Tierversuche.asp>)

Beilage 22

Bei den Tierversuchen wird heute das Prinzip der „3R“ angewendet. „3R“ steht für die englischen Worte: replace (ersetzen), reduce (reduzieren) und refine (verbessern). Die Interpharma hält dazu Folgendes fest:

„Das Gebot Replace (ersetzen, vermeiden) verlangt von den Forschern und den Bewilligungsbehörden Überlegungen zum Sinn eines Versuchs. Die Forscher müssen sich vorgängig überlegen, ob ein Versuch wirklich notwendig ist oder ob er nicht durch eine andere Methode ersetzt werden kann.“

... die ohne Tiere auskommt. Das ist allerdings keine einfache Aufgabe, denn die P-axis hat gezeigt, dass eine einzige 3R-Methode einen Tierversuch ersetzen kann. Aber eine oder mehrere 3R-Methoden in Kombination ergeben vielleicht bereits genügend Informationen, damit ein Tierversuch nicht mehr nötig ist.

... (Blutzellen, Muskelzellen, Hautzellen usw.) haben hier gute Chancen. So ist es heute möglich, mit Hilfe von Zellen eine Art künstliche Haut nachzubauen. An dieser künstlichen Haut kann dann die Wirkung von möglicherweise giftigen Substanzen beurteilt werden. Dies ist ein Beispiel interessant für die Kosmetikindustrie. Sie kann mit dieser Methode testen, ob ein Produkt die Haut reizt - ohne Tierversuche durchführen zu müssen.

... Versuche mit Zellen haben ihre Grenzen. Zellen sind immer nur ein Teil des Ganzen und entsprechend können sie auch nur begrenzte Resultate liefern. Es können keine komplexen Phänomene des intakten Körpers beobachtet werden. Oder um es anders und sehr plakativ auszudrücken: Zellen haben keine Ängste und keinen Durchfall. Solche Phänomene können in ihrer ganzen Bandbreite oft nur am lebenden Organismus untersucht werden.

... ist der Versuch notwendig und unerlässlich, muss nach dem zweiten Gebot Reduce (reduzieren) die Zahl der im Versuch benötigten Tiere möglichst gering gehalten werden. Allerdings sollten Forscher dabei etwas im Auge behalten: Die Zahl der Versuchstiere darf nur so weit gesenkt werden, dass die Daten aus dem Versuch statistisch noch sinnvoll ausgewertet werden können. Ansonsten besitzen die Ergebnisse zu wenig Aussagekraft und der Versuch muss wiederholt werden.

... Reduce geht es darum, die optimale Gruppengröße im Tierversuch zu ermitteln. Der Forscher muss sich also fragen: Wie viele Tiere sind tatsächlich notwendig, um diese oder jene wissenschaftliche Frage beantwortet zu können?

... Als drittes Gebot fördert Refine (verfeinern), dass die Tiere so wenig wie möglich belastet werden. Als Refinement werden alle Massnahmen bezeichnet, die vor, während und nach einem Tierversuch helfen, die Belastung der Tiere (Schmerzen und Leiden) zu mindern. Für das Refinement sprechen nicht nur tierschützerische Gründe, sondern auch wissenschaftliche. Der Organismus von Tieren, die stark belastet sind, gerät durcheinander. Dadurch können die Ergebnisse eines Versuchs verfälscht werden. Der Forscher kann aus einem solchen Versuch die falschen Schlüsse ziehen.

Bei allen Terversuchen geht es zum Beispiel um die Anwendung von sterilen Methoden, die korrekte Gabe von schmerzstillenden Mitteln und einen möglichst stressfreien Umgang mit den Tieren während des Versuchs, aber nicht ausschliesslich: Denn nicht nur der Versuch an sich belastet die Tiere, sondern auch die Art der Tierhaltung. Stark belastend sind Tiere, welche aus der freien Wildbahn stammen und für Tierversuche verwendet werden. Deshalb werden heute fast ausschliesslich domestizierte Tiere verwendet. Belastend ist aber auch ein liebloser Umgang mit Tieren, fehlende Einrichtung des Käfigs und soziale Ver-

Bei allen Terversuchen muss eine Güterabwägung vorgenommen werden. Darin muss mit einem Tier experimentieren, um damit kranken Menschen zu helfen? Wann ist der Nutzen für den Menschen kleiner als der Schaden für das Tier? Wann ist eine Krankheit schwer genug, dass Tierversuche gerechtfertigt sind? Diese Fragen müssen von allen beteiligten Personen und Instanzen vor jedem Versuch neu beantwortet werden. Es gibt keine einseitigen Entscheide, die ein für allemal richtig sind.“

19. Internet-Artikel der Interpharma „Das Dilemma mit den Tierversuchen, Internet-Artikel vom 8. Oktober 2009 (<http://www.interpharma.ch/biotechlerncenter/de/interpharma.asp>)

Beilage 22

Nach dem Gesagten und zahlreicher diesbezüglicher Untersuchungen ist es weitgehend üblich, dass Tierversuchen der in der Forschung tätigen operativen Tochtergesellschaften der Anklägerin 2 von „Tierquälerei“ und „Massenverbrechen“ zu sprechen. Die Tierversuche werden äusserst zurückhaltend, nur bei Notwendigkeit und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie ethischer Richtlinien durchgeführt.

Verwurf von Massenverbrechen

Der Verwurf der Ankläger 1 und die Anklägerin 2 würden Massenverbrechen im Bereich ausüben bzw. seien Massenverbrecher ist eine falsche Tatsachenbehauptung. Hier wird dem Ankläger 1 und der Anklägerin strafbares Verhalten in der höchsten erdenklichen Ausprägung vorgeworfen. Ein Massenverbrecher ist jemand, der sich mit einer Vielzahl von Kapitalverbrechen, d.h. grausamer, niederrichterlicher Taten einen Namen gemacht hat. Die Ehre des Anklägers 1 und der

...krass verletzt, wenn ihnen vorgeworfen wird, sie seien Mas-
...Dieses dem Durchschnittsleser vermittelte Bild des Anklägers 1
...Anklägerin 2 ist als krass rufschädigend zu qualifizieren.

...gehört gemäss strafrechtlicher Definition zur Kategorie der
...Straftaten; ein Verbrechen wird mit einer Freiheitsstrafe von mehr
...bedroht (Art. 10 Abs. 2 StGB). Gemäss Duden ist ein Verbrechen
...schwere; gemeine, scheussliche Straftat, eine verabscheuenswerte
...verantwortliche, verantwortungslose Handlung:

...brutales, schweres, gemeines, scheussliches V.
...verabscheuenswürdige Untat; verwerfliche, verant-
...Handlung; die V. der Hitlerzeit; Kriege sind ein V. an der
...gegen die Menschlichkeit [...].“

...Bänden zum Begriff „Verbrechen“, Das grosse Wörterbuch der
...Sprache, 3. Aufl., Dudenverlag 1999

Beilage 23

Gemäss Wikipedia wird unter „Verbrechen“ Folgendes verstanden:

...Verbrechen wird gemeinhin ein schwerwiegender Verstoß
...Rechtsordnung einer Gesellschaft oder die Grundregeln
...Zusammenlebens verstanden. Allgemein gesprochen han-
...von der Gemeinschaft als Unrecht angesehen und
...Gesetzgeber als kriminell qualifizierte und mit Strafe bedrohte
...eines Rechtsgutes durch den von einem oder mehreren Tätern
...gesetzte „verbrecherischen Akt.“

...Artikel zum Begriff „Verbrechen“
...<https://de.wikipedia.org/wiki/Verbrechen>)

Beilage 24

...Begriff „Massenverbrechen“ werden Massen-Kapitalverbrechen ver-
...und Verbrechen des Nazi-Deutschland assoziiert; die Internetrecherche
...Begriff „Massenverbrecher Wikipedia“ führt zum Artikel „Verbrechen der
...“. Damit wird mit dem Begriff „Massenverbrechen“ die schwerste,
...Kategorie von Kapitalverbrechen assoziiert.

Wikipedia-Artikel zum Begriff „Verbrechen der Wehrmacht“,
(https://de.wikipedia.org/wiki/Verbrechen_der_Wehrmacht)

Beilage 25

Der Angeklagte zeichnet mit diesen unwahren Behauptungen ein Bild des Anklägers 1 und der Anklägerin 2, die sie als charakterlich zweifelhafte Personen darstellt, die als Massenverbrecher Gewaltverbrechen mit absolut skrupellosen Mitteln ausüben würden. Diese Behauptungen verletzen den Ruf des Angeklagten und der Anklägerin 2, eine ehrbare Person zu sein. Durch die Veröffentlichung der genannten Artikel wurde und wird der Ruf des Anklägers 1 und der Anklägerin 2 in erheblichem Masse geschädigt.

3) Verstoß der Bezeichnung durch Massenverbrechen

Die Behauptung der Ankläger 1 und die Anklägerin 2 würden sich mit Massenverbrechen an Tieren bereichern („mit Massenverbrechen an Tieren gescheffelten Millionen“) ist eine falsche Tatsachenbehauptung. Sie ist schon deshalb unzutreffend, weil der Ankläger 1 und die Anklägerin 2 keine Massenverbrechen an Tieren verüben. Diese Behauptung vermittelt beim Durchschnittsleser das Bild, dass sich der Ankläger 1 und die Anklägerin 2 durch skrupelloses, strafbares Verhalten mit Millionen Franken bereichern würden. Auch diese Behauptung ist erheblich schädigend.

4) Nazivergleiche und Hitler-Vergleich

Wenn man die Massenverbrechen des Anklägers 1 und der Anklägerin 2 schon mit den Massenverbrechen des Naziregimes vergleichbar und beim impliziten Hitler-Vergleich handelt es sich um gemischte Werturteile.

Der Angeklagte behauptet, die Massenverbrechen des Anklägers 1 und der Anklägerin 2 seien mit den Massenverbrechen des Naziregimes zu vergleichen. Damit wird dem Ankläger 1 und der Anklägerin 2 ein Verhalten vorgeworfen, das sich an Grausamkeit nicht mehr überbieten lässt – der Holocaust gehört zum schlimmsten Verbrechen der Menschheit.

54 Der Durchschnittsleser versteht die Behauptungen des Angeklagten in Bezug auf die Anklage der Tierrechtsextremisten und die Hitler-Attentäter wie folgt: Die Tierrechtsextremisten, welche die Aktionen gegen „Novartis-Chef Daniel Vasella“ durchführen, sind Helden und mit den „Hitler-Attentätern“ vergleichbar, da sie dem Mordverbrechen in Nazi-Deutschland gewaltsam ein Ende zu setzen versuchten. Damit wird der Ankläger 1 implizit mit Hitler verglichen und dieser Vergleich lässt den Eindruck entstehen, dass der Ankläger 1 ein rücksichtsloser, brutaler und tödender (nicht Menschen aber Tiere) Diktator wie Adolf Hitler ist. In Bezug auf die Anklägerin 2 entsteht der Eindruck, ihr CEO und Verwaltungsratspräsident sei ein rücksichtsloser und grausamer Diktator. Dieser implizite Hitler-Vergleich stellt eine krasse Ehrverletzung dar, die sich nicht nur gegen den Ankläger 1, sondern auch gegen die Anklägerin 2 richtet. Dieser ehrverletzende Vergleich ist absolut abstrus und unhaltbar. Der Vergleich einer Person mit einem der grausamsten und menschenverachtendsten Diktatoren der neueren Zeitgeschichte muss per se als ehrverletzend gewertet werden.

55 Damit wird dem Ankläger 1 und der Anklägerin 2 ein Verhalten vorgeworfen, das sich an Grausamkeit nicht mehr überbieten lässt – der Holocaust gehört zum schlimmsten Verbrechen der Menschheit.

6 Die Bekämpfung von Missständen in der Haltung von und im Umgang mit Tieren ist grundsätzlich ein legitimes Anliegen. Es ist aber in aller Deutlichkeit festzuhalten, dass auch im Tierschutz der Zweck nicht die Mittel heiligt.

7 Der Angeklagte hat sich mit seinen Äusserungen „im Namen des Tierschutzes“ bereits mehrmals in der Wortwahl und mit abstrusen, rechtswidrigen Vergleichen vergangen. Seine Publikationen provozierten schon mehrfach mit haarsträubenden Vergleichen im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Regime in Deutschland während des zweiten Weltkrieges. So setzte der Angeklagte das Schächten von Tieren mit der Massenvernichtung der Juden gleich, wofür er der mehrfachen Rassendiskriminierung gemäss Art. 261bis StGB

... wurde; das Bundesgericht hielt dazu im sog. „Schächtpro-
zess“ Folgendes fest (BGE 6S.367/1998 vom 26. September 2000, E. 3 b):

... der Kläger [= Angeklagter] setzt durch die Äusserungen 2 -
... Blick des Lesers das Schächten von Tieren mit der Mas-
... unter der Herrschaft des nationalsozialistischen
... und qualifiziert das Schächten als Ausdruck einer ver-
... bzw. eines Überlegenheitswahns der Juden, welche
... Ideologie bzw. dem Arier-Wahn vergleichbar
... Äusserungen werde die dem Schächtverbot verpflichte-
... verteidigenden Juden im Sinne von Art. 261bis
... in einer gegen die Menschenwürde verstossenden

... des BGE 6S.367/1998 vom 26. September 2000 (sog.
...)

Beilage 26

... Personen als „nazihaft“ schildern oder in die Nähe des nati-
... Gedankenguts rücken, sind immer ehrverletzend (dazu oben
... Die Angeklagte selbst gelangte einst bis ans Bundesgericht weil er die
... Behauptung, er habe Kontakte zur Neonazi- und Revisionis-
... als ehrverletzend empfand, obwohl er gemäss nachfolgend
... Entscheid nachweislich Kontakte zu Revisionisten und
... unterhalten habe und seine Klage abgewiesen wurde. Das
... dazu im sog. „Neonaziprozess“ Folgendes fest (BGE 129 III
...)

... Vorinstanz, dass der Durchschnittsleser mit
... dem Begriffspaar bzw. dem Sammelbegriff der Neonazi- und Revisionis-
... in erster Linie deren gemeinsames Gedankengut, insbesondere
... Beurteilung des nationalsozialistischen Regimes und
... assoziiert. Die Aussage, der Kläger [= Angeklagter]
... Kontakte zur betreffenden Szene, ist denn auch in ihrem (un-
... Kontext zu würdigen, dass der Kläger über die Instrumenta-
... der Schächtfrage versuche, eine neue "Judenfrage" zu kon-
... und auf Grund seiner rassistischen und antisemitischen Äusse-
... worden sei. Dem Durchschnittsleser ist geläufig, dass
... wie Revisionisten rassistisches und insbesondere antisemiti-
... Gedanken gut vertreten. Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern dem
... der gegen die ihm zugeschriebenen Kontakte zur Revisionisten-
... einzuwenden hatte, in ein falsches Licht gestellt wird, wenn
... von Kontakten zur Neonazi- und Revisionistenszene

... ist im Übrigen die erste Instanz explizit und die zweite Instanz implizit ausgegangen, dass aus dem Kontext heraus beim Leser der Eindruck entsteht, der Kläger sei ein eigentlicher Revisionist, sondern dass er dessen Kontakte zur Revisionisten Szene im Zusammenhang mit dem vom Kläger militant betriebenen Tier- und Menschenrechtsschutz insbesondere der Schächtfrage liest.

... aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass dem Kläger auf Grund seiner tatsächlichen Kontakte zu Revisionisten und Holocaustleugner im konkreten Zusammenhang mit der antisemitisch motivierten Verletzung des Schächtverbots ohne Verletzung seiner Persönlichkeit die Verbindung zur Neonazi- und Revisionistenszene nachgesagt werden darf.

... im Zusammenhang des BGE 129 III 49 (sog. „Neonaziprozess“)

Beilage 27

Im Zusammenhang des „Neonaziprozess“ machte der Angeklagte unter anderem geltend, dass die Behauptungen in der von Pascal Krauthammer verfassten Dissertation „Das Schächtverbot in der Schweiz“, der Angeklagte betriebe, er habe Kontakte zu rechtsextremen Kreisen gepflegt, er habe Kontakte zur Revisionistenszene gepflegt, er habe Kontakte zur Neonaziszene gepflegt und unterhalten und er habe mit gefälschten Kopien des Talmud propagiert. Die Beklagten (Pascal Krauthammer und Schulthess Juristische Medien AG) machten widerklageweise unter anderem geltend, dass folgende Äusserungen auf der Homepage des VgT widerrechtlich im Sinne von Art. 28 ZGB seien (BGE 5P.241/2005 vom 18. Juli 2005, A.):

„... der Widerkläger sei lediglich deshalb bei Radio DRS als Redaktor tätig, um die Medienwelt nach jüdischem Geschmack zu manipulieren,

... der Widerkläger habe eine manipulierte und verleumderische Dissertation produziert, und es sei befremdend, dass eine solche Arbeit als Dissertation überhaupt angenommen wurde,

... nichtjüdische Kreise hätten es wohl kaum geschafft, die Universität für ihre antijüdischen politischen Zwecke einzuspannen [...]“

Die Klage des heutigen Angeklagten wurde vollumfänglich abgewiesen und die Widerklage weitgehend gutgeheissen. Im selben Bundesgerichtsentscheid hielt

...fest, dass der heutige Angeklagte das Zerrbild des Talmud aus antisemitischen Motiven verbreitet habe (BGE 5P.241/2005 vom 18. Juli 2005, R. 4.4.3).

...[Angeklagte] namentlich die Passagen des inkriminierten Talmud in Abrede, nach denen ihn das Zürcher Obergericht wegen Verbreitung der Antisemitismus-Strafnorm zu einer unbedingten Gefängnisstrafe verurteilt habe und er nur wenige Tage später in einer Strafanstalt verstorben sei, den babylonischen Talmud in allen schweizerischen Universitäten und Bibliotheken zu beschlagnahmen, da es sich um ein hochgradig assistisches Buch handle mit Äusserungen über die Juden, welche an Arroganz und Brutalität sogar die Naziverbrechen gegen Nicht-Arier in den Schatten stelle. Vor diesem Hintergrund ist vorstellbar, dass der Beschwerdeführer das ihm vorgetragene Zerrbild des Talmud aus anderen als antisemitischen Motiven verbreitet habe.

10- ...Inhaltsverzeichnis des BGE 5P.241/2005 vom 18. Juli 2005 (sog. „Krauthammer-Verfahren“).

Beilage 28

10- Die vorliegenden Behauptungen des Angeklagten, der Ankläger 1 und die Ankläger 2, die Massenverbrecher, ihre Massenverbrechen seien mit den Massenverbrechen des Naziregimes vergleichbar und die Anschläge auf den Ankläger 1 seien mit den Attentaten auf Hitler zu vergleichen, sind auch im Lichte der erwähnten Prozesse des heutigen Angeklagten zu sehen. Der Angeklagte hat sich wiederholt auf krasse, sowohl zivil- als auch strafrechtlich geahndete Verbrechen von vergiffen. So hat er das Schächten von Tieren mit der Massenverbrechen der Juden unter dem Nazi-Regime gleichgesetzt, wofür er wegen antisemitischer Rasse-diskriminierung bestraft wurde. Auch im Zusammenhang mit der Dissertation von Pascal Krauthammer hat der Angeklagte ehrverletzende, gegen jüdische Kreise gerichtete Ausserungen gemacht, welche vom Gericht als persönlichkeitsverletzend qualifiziert wurden. Aus dem sog. Neonazi-Prozess geht hervor, dass der Angeklagte sich der persönlichkeitsverletzenden Wirkung eines „Nazi-Vergleichs“ offenbar sehr wohl gewahr ist, hat er deswegen doch selbst einen Prozess angestrengt. Vor diesem Hintergrund und der dem Angeklagten mehrfach gerichtlich aufgezeigten Grenzen des zivil- und strafrechtlich

Zurückzuführen auf diese unerliche „Entgleisung“ des Angeklagten umso mehr ins Gewicht fallen.

Diese fehlenden Vorzeichen lassen darauf schliessen, dass der Angeklagte wusste, dass seine Äusserungen geeignet sind, den Ruf der Ankläger zu schädigen. Mit Publikation des erwähnten Artikel auf der Homepage des VgT hat er die ehrverletzenden Äusserungen an Dritte bzw. an die Öffentlichkeit gelangen lassen. Dadurch hat er sich der attraktive Tatbestand der üblen Nachrede gegeben.

Keine Zulassung zum Entlastungsbeweis

Gemäss Art. 173 Ziff. 2 StGB kann ein Beschuldigter im Falle einer üblen Nachrede den Entlastungsbeweis führen, sofern er unter den Voraussetzungen von Art. 173 Ziff. 3 StGB dazu zugelassen werden kann. Vom Entlastungsbeweis wird ausgeschlossen, wenn eine *begründete Veranlassung* für seine Äusserungen vorliegt und er *vorwiegend in der Absicht gehandelt hat, jemandem Übles vorzuwerfen* („Beleidigungsabsicht“, BGE 101 IV 294, BGE 116 IV 37: STRATENWERTH/LENNY, a.a.O., § 11 N 34). Die begründete Veranlassung muss nach Rechtsprechung des Bundesgerichts objektiv gegeben sein, „es muss ein tatsächlich zureichender Anlass bestehen, die Äusserung bei der Gelegenheit zu tun, bei der sie gemacht wird“ (BGE 82 IV 97). Dies ist vorliegend nicht der Fall: Erstens sind Tierversuche nach objektiven Kriterien im Rahmen der Gesetzgebung zulässig und es handelt sich dabei nicht um Massenverbrechen. Zweitens hatte der Angeklagte keine begründete Veranlassung für seine ehrverletzenden Äusserungen. Der Vorwurf von Tierquälerei, Massenverbrechen, Bereicherung an Massenverbrechen und der Naziregime- und Hitlervergleich wurden einzig mit dem Ziel gemacht, den Anklägern Übles vorzuwerfen.

Aus diesen Gründen ist der Angeklagte nicht zum Entlastungsbeweis zuzulas-

54 Vor dem Fall, dass die Voraussetzungen für die Verleumdung gemäss Art. 174 Ziff. 1 StGB erfüllt sind (dazu nachfolgend Rz. 65 ff.) ist der Angeklagte der üblen Nachrede gemäss Art. 173 StGB schuldig zu sprechen.

4 Verleumdung gemäss Art. 174 Ziff. 1 StGB

55 Bei der Verleumdung handelt es sich um einen qualifizierten Tatbestand, um eine böse Nachrede wider besseres Wissen (BSK StGB II-RIKLIN, Art. 174 N 1). Der objektive Tatbestand entspricht demjenigen der üblen Nachrede (dazu oben Rz. 41 ff.). Zum subjektiven Tatbestand gehört das Wissen um die Unwahrheit der behaupteten Tatsachen (STRATENWERTH/JENNY, a.a.O., § 11 N 54 ff.; DONATZEL, StGB Kommentar, Art. 174, 241; TRECHSEL/LIEBER, StGB PK, Art. 174 N 2 ff.; BSK StGB II-RIKLIN, Art. 174 N 1). Der Täter muss vorsätzlich und „wider besseres Wissen“ handeln, d.h. er muss Gewissheit über die Unwahrheit seiner Behauptung haben (TRECHSEL/LIEBER, StGB PK, Art. 174 N 3, BSK StGB II-RIKLIN, Art. 174 N 4).

56 Die behaupteten Behauptungen, die Ankläger seien Tierquäler, Massenverbrecher, würden sich durch Massenverbrechen bereichern sowie der Naziregime und Hitlervergleich erfolgen wider besseres Wissen, denn der Angeklagte wusste genau, dass diese Behauptungen falsch sind (vgl. dazu vorne Rz. 38-61). Es ist unbestreitbar, dass die Angeklagten keine Tierquäler und Massenverbrecher sind und dass ein Vergleich mit dem Naziregime und mit Hitler absolut abwegig ist. Damit macht sich der Angeklagte der Verleumdung schuldig.

57 Der Angeklagte ist somit der Verleumdung gemäss Art. 174 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

8 Beschimpfung gemäss Art. 177 StGB

8 Beschimpfung ist jede andere als durch üble Nachrede oder Verleumdung bezugene Ehrverletzung (Art. 177 Abs. 1 StGB). Darunter fallen namentlich die Tatsachenbehauptung gegenüber dem Verletzten, das Werturteil gegenüber Drit-

... gegenüber dem Verletzten (vgl. STRATENWERTH/JENNY, ...)

... die ehrverletzenden Äusserungen betreffend Massenverbre-
... als reine Werturteile qualifiziert werden würden, ma-
... obeventualiter geltend, den Angeklagten der Beschimpfung
... Art. 17 StGB schuldig zu sprechen.

Unlauterer Wettbewerb gemäss Art. 3 lit. a UWG

70. ... ist das am Markt teilnehmende Unternehmen (vgl. BAUDEN-
... UWG Kommentar, Art. 9 N 305), somit die Anklägerin 2.

71. Nach Art. 3 lit. a UWG begeht derjenige unlauteren Wettbewerb, der andere,
... Leistungen, deren Preise oder ihre Geschäftsverhältnisse
... herabsetzt.
Das Kommunikationsdelikt des Art. 3 lit. a UWG erfasst Herabsetzungen bzw.
Anschwägungen der persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse sowie aller
Leistungen eines Konkurrenten (BAUDENBACHER/GLÖCKNER, UWG Kommen-
... Art. 3 lit. a N 5 f.). Der Herabsetzungstatbestand dient dem Schutz der Ge-
... und der Reputation des Gewerbetreibenden vor Verletzungen durch
... bzw. marktrelevante Äusserungen, wobei die Anschwä-
... durch Wettbewerber oder durch Dritte erfolgen kann (BAUDENBA-
... UWG Kommentar, Art. 3 lit. a N 3, 6; BGer, Pra 84 (1995)
... Botschaft BBl 1983 II 1009, 1061).

72. Das UWG schützt wirtschaftliche Interessen der Konkurrenten und Kunden
(BSK StGB II-RIKLIN, Art. 173 N 36) und die strafrechtlichen Ehrverletzungs-
... die Ehre, d.h. der Ruf und die Wertschätzung einer Person
... Mensch (BSK StGB II-RIKLIN, vor Art. 173 N 5 f.). Das UWG und
... des StGB schützen somit verschiedene Rechtsgü-
... eine echte bzw. ungleichartige Idealkonkurrenz (zur Idealkon-
... BACHSEL/AFFOLTER-EIJSTEN, StGB PK, Art. 49 N 1). Geschieht

...weitere ... Weise, die sich auf den geschäftlichen Ruf richtet und
... die Wertschätzung des Betroffenen als ehrbarer Mensch
... Bestrafung wegen unlauteren Wettbewerbs und wegen
... (vgl. BSK StGB II-RIKLIN, Art. 173 N 36; BAU-
... UWG Kommentar, Art. 3 lit. a 83 ff.).

... Anklägerin 2 sei Tierquälerin, Massenverbrecherin, wür-
... Naziregime-Vergleich und
... Anklägerin 2 werde von einem mit Hitler zu vergleichenden
... als Geschäftsführer und Verwaltungsratspräsident geführt,
... Herabsetzungen und Anschwärmungen der geschäftlichen Ver-
... Anklägerin 2 zu bezeichnen, die den geschäftlichen Ruf der Anklä-

Der Angeklagte ist somit des unlauteren Wettbewerbs gemäss Art. 3 lit. a UWG
... zu sprechen.

Ich bitte Sie um Gutheissung der eingangs gestellten Anträgen unter
... zu Lasten des Angeklagten.

Mit vorzüglicher Hochachtung



...
...

...

... Verzeichnis